

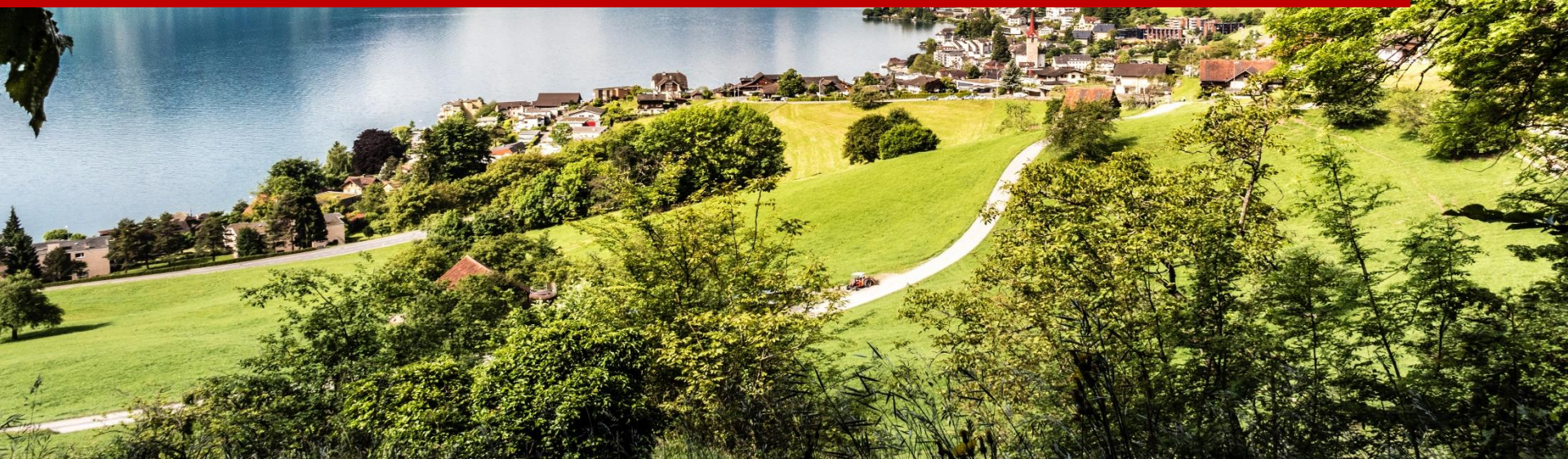


HSS UNTERNEHMENSBERATUNG

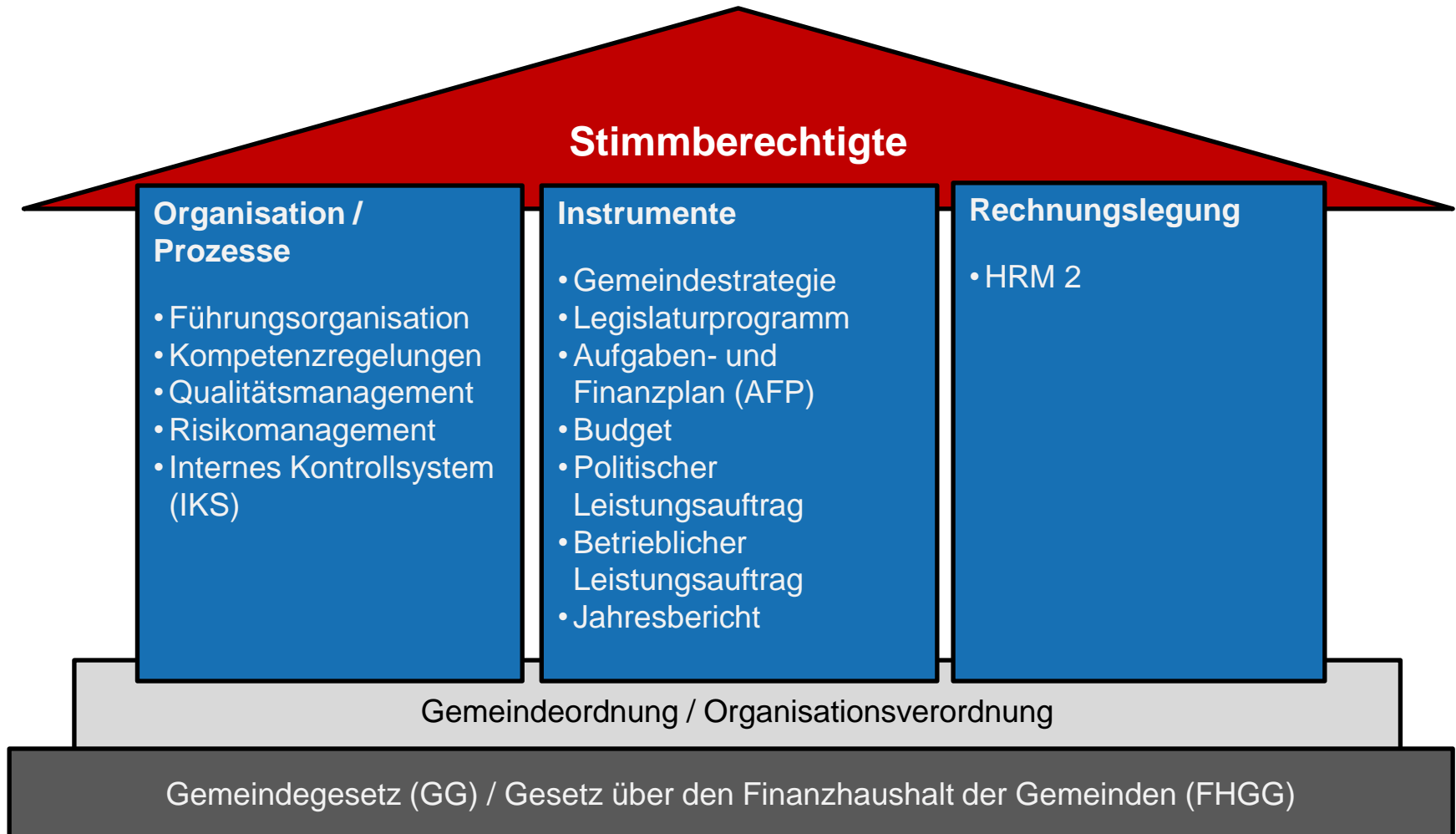
**Balmer
Etienne**

Einführungskurs für neu- und wiedergewählte Mitglieder von Gemeinderäten und Controlling-Kommissionen 2020

Teil 2 - Nachmittag



Das „Gemeindehaus“ aus Führungssicht



Zielsetzung

Sie

- kennen die Grundlagen und Instrumente im politisch-strategischen Führungskreislauf.
- besitzen die notwendige Mitsprachekompetenz als Mitglied des Gemeinderats oder des strategischen Controllingorgans.
- kennen die gesetzlichen Rechte, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Gemeinderats und des strategischen Controllingorgans.

Agenda

Vormittag:

Rückblick

Gemeindeführung in Luzerner Gemeinden

- Politisch-strategische und operative Führung
- Führungsmodelle und Führungskulturen
- Zusammenarbeitsformen zwischen Gemeinderat und Verwaltung
- Digitalisierung in Gemeinden

Führungsinstrumente

- Mittel- und langfristig (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Qualitätsmanagement, Risikomanagement, internes Kontrollsystem IKS, Aufgaben- und Finanzplan AFP)
- Kurzfristig / jährlich (Politische und betriebliche Leistungsaufträge)

Agenda

Nachmittag:

Kredit- und Ausgabewesen

- Begrifflichkeiten
- Rechtliche Grundlagen
- Beispiele aus der Praxis

Rechnungslegung nach HRM2

- Interpretation von Budget und Jahresrechnung
- Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung
- Spezialfinanzierung und Fonds
- Finanzkennzahlen

Rechte, Aufgaben und Verantwortung Gemeinderat und strategisches Controllingorgan

- Abgrenzung zur externen Revisionsstelle
- Berichterstattung

Ihre Kursleiter

Vormittag:



Markus Steiner
Betriebsökonom FH
EMBA UZH

Senior Consultant



Markus Riedweg
mag. rer. pol.

Senior Consultant

Nachmittag:

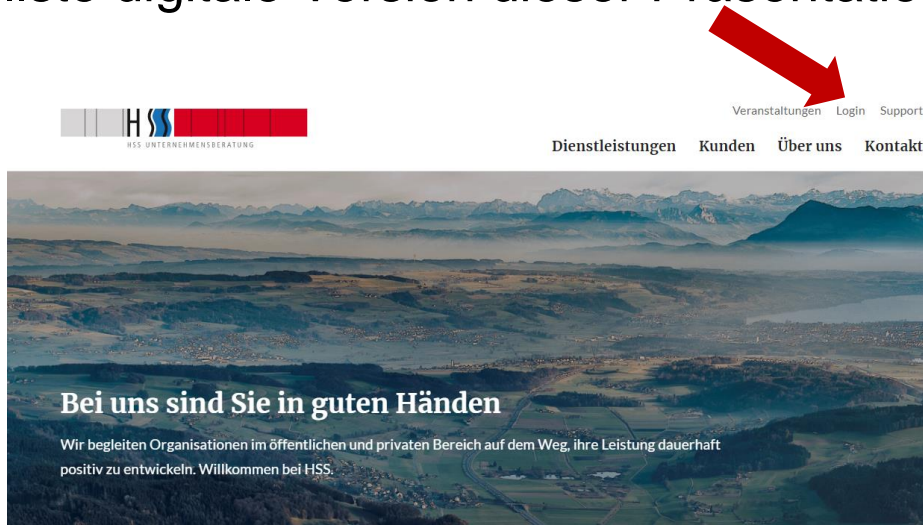


Alois Köchli
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH

Partner; Teamleiter
Fachbereichsleiter WP
öffentliche Hand

Bevor es los geht: Organisatorisches

- Veranstaltungsende um ca. 17.00 Uhr
- Kaffeepause
- Aktuellste digitale Version dieser Präsentation unter www.hss.ch:



Benutzername:
gemeinde

Passwort:
gemeinde123

Seit 25 Jahren: Wege aufzeigen – Ziele erreichen

Wir begleiten öffentliche Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Bildungseinrichtungen und KMU bei Veränderungen in Strategie, Organisation, Prozessen und Informatik. Unsere Kompetenzen und Erfahrungen setzen wir ein, um

Agenda

Nachmittag:

Kredit- und Ausgabewesen

- Begrifflichkeiten
- Rechtliche Grundlagen
- Beispiele aus der Praxis

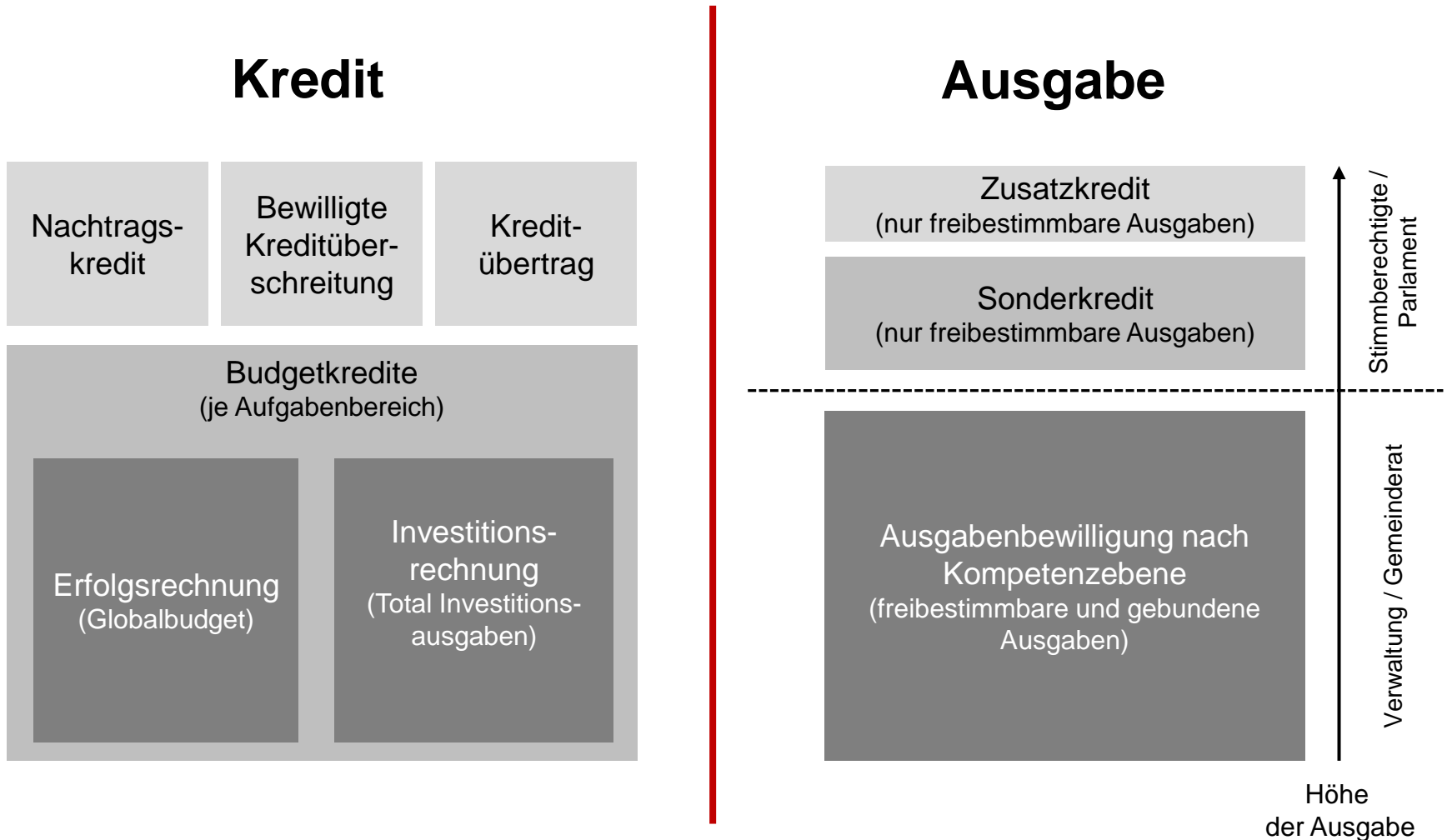
Rechnungslegung nach HRM2

- Interpretation von Budget und Jahresrechnung
- Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung
- Spezialfinanzierung und Fonds
- Finanzkennzahlen

Rechte, Aufgaben und Verantwortung Gemeinderat und strategisches Controllingorgan

- Abgrenzung zur externen Revisionsstelle
- Berichterstattung

Abgrenzung Kredit und Ausgabe



Gesetzliche Vorgaben

Budgetkredite

- Beschluss für ein **Kalenderjahr** durch Gemeindeparlament
- **Budgetkredite Erfolgsrechnung (Globalbudget):** Saldo Aufwand / Ertrag; Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.
- **Budgetkredite Investitionsrechnung:** Total Investitionsausgaben. Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.
- **Verfall** bei Nichtbeanspruchung bis zum Jahresende
- Verwendung nur für Leistungen im jeweiligen **Aufgabenbereich** (Kompensationen nur innerhalb des Aufgabenbereichs möglich)

Mitterverschiebungen Budgetkredit

Beispiel Erfolgsrechnung

Aufgabenbereich	Globalbudget
Aufgabenbereich Präsidiales	1 500
Aufgabenbereich Bau	8 700
Aufgabenbereich Soziales	3 300
Aufgabenbereich Bildung	6 100



Verschiebungen von Krediten zwischen Aufgabenbereichen nicht erlaubt

Aufgabenbereich Bau	Globalbudget
	8 700
Leistungsgruppe ÖV	2 000
Leistungsgruppe Hochbau	3 500
Leistungsgruppe Tiefbau	1 500
Leistungsgruppe Bewilligungen	1 700



Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs möglich

Interne Regelung für Mitterverschiebungen

Abgrenzung Budgetkredite

Erfolgsrechnung

Investitionsrechnung

Budgetkredite pro Aufgabenbereich

- **Budgetkredit = Globalbudget (Saldo von Aufwand und Ertrag)**
- Aufwand und Ertrag sind separat auszuweisen
- Rechtlich verbindlich ist Saldo des Globalbudgets
- Im Detaillierungsgrad sind Gemeinden frei

- **Budgetkredit = Brutto-Aufwand**
- Investitionseinnahmen sind separat aufgeführt

Verbindlichkeit Budgetkredite

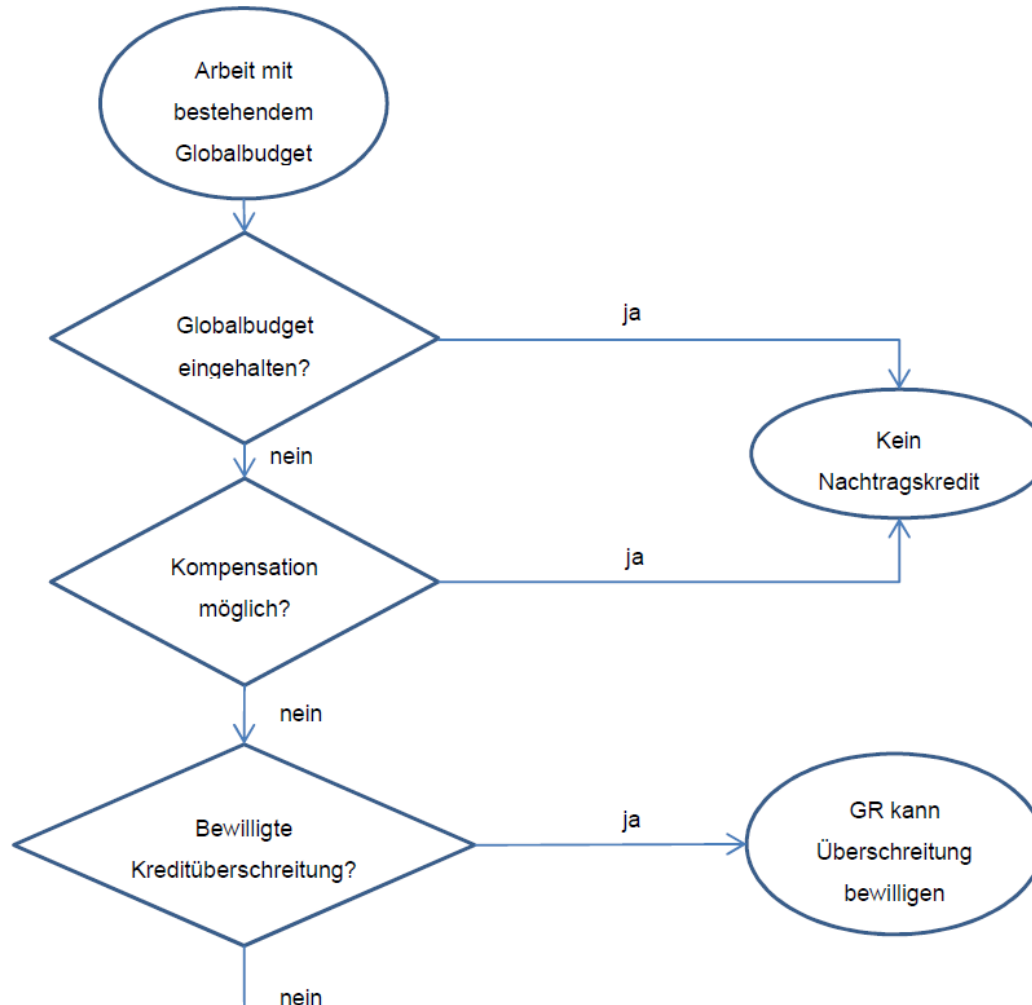
- **«Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden.» (FHGG § 12)** vorbehalten sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen
- **Vorgehen bei nicht ausreichendem Budget:**
 1. «Alles unternehmen» um den Budgetkredit einzuhalten
 2. Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs (Verzicht / Verschiebung)
 3. Prüfung bewilligte Kreditüberschreitung (FHGG § 15)
 4. Beantragung Nachtragskredit mit Begründung (FHGG § 14)
 5. Klärung Ausgabenbewilligung
 6. Falls über Schwellenwert Stimmberechtigte: Beantragung Sonderkredit oder Zusatzkredit mit der gleichen Vorlage
 7. Mehrausgaben erst nach Beschluss und Ausgabenbewilligung

Gesetzliche Vorgaben

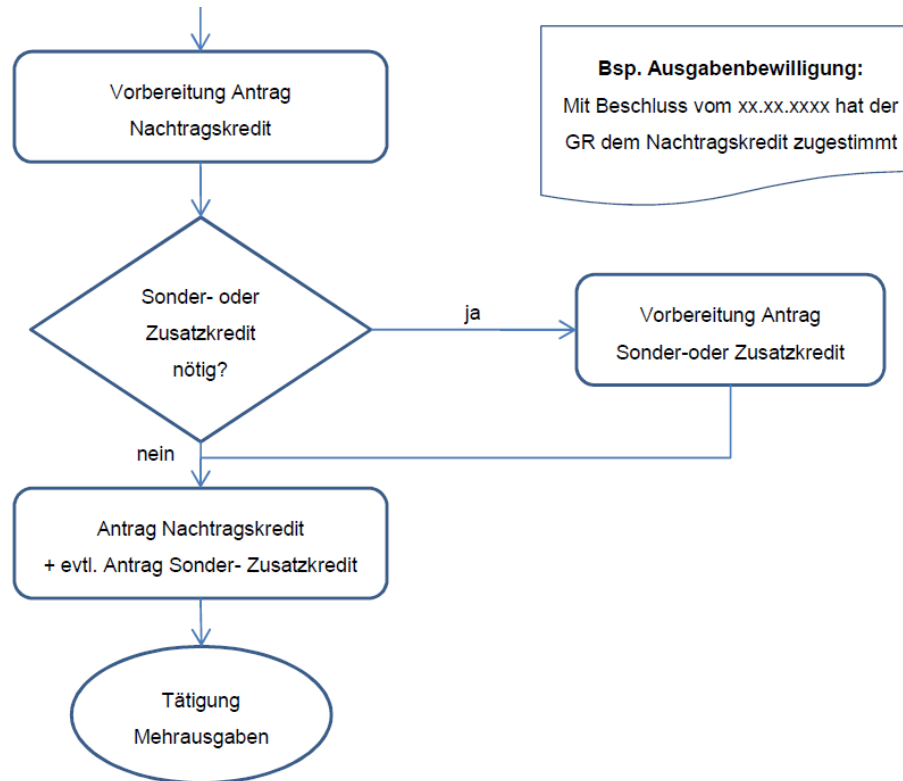
Nachtragskredit

- **Erhöhung** des Budgetkredits für bestimmtes Vorhaben
- Rechtzeitige **Beantragung** bei Stimmberechtigten/Parlament bei nicht ausreichendem Kredit (vor dem Tätigen der Ausgabe)
- Nur zulässig, wenn **Kompensation** innerhalb des bereits bewilligten Budgetkredites **unmöglich** oder **unverhältnismässig**

Verfahren Nachtragskredit - 1/2

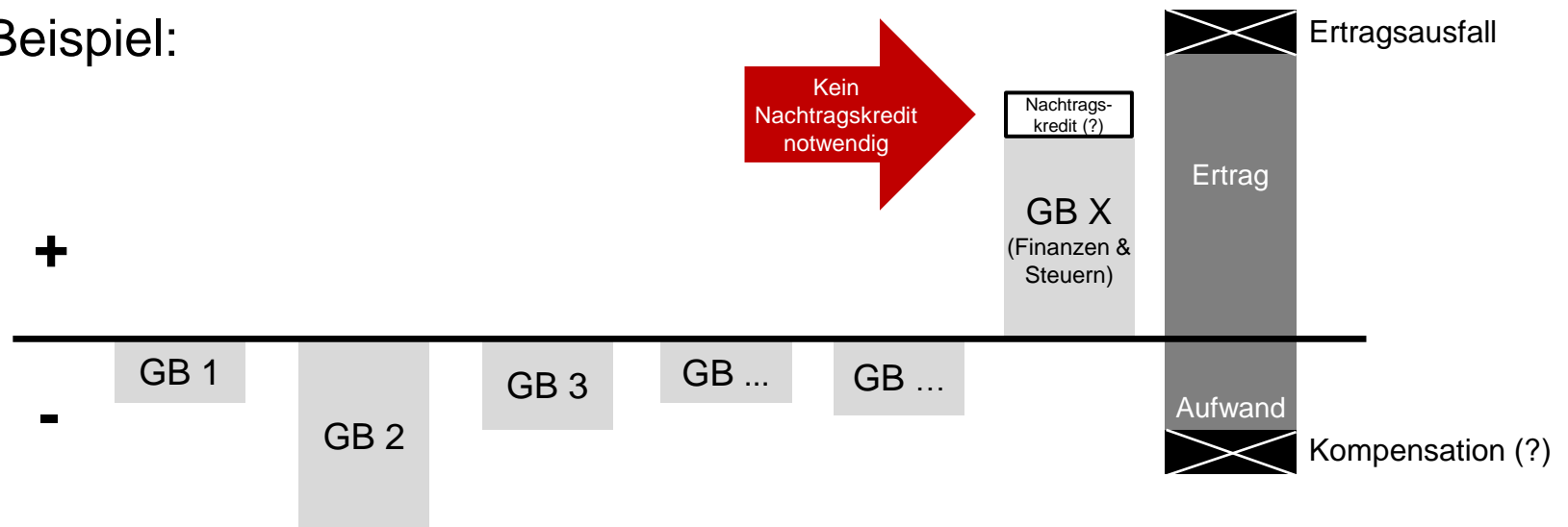


Verfahren Nachtragskredit - 2/2



Spezialfall: Kein Nachtragskredit bei Ertragsausfall

- Bei **Ertragsausfällen** (Erfolgsrechnung) besteht ebenfalls **Kompensationspflicht**
- Ist Kompensation nicht möglich, muss **kein** Nachtragskredit beantragt werden
- Begründung: Nachtragskredit kann i.d.R. nicht rechtzeitig eingeholt werden
- Beispiel:



Zweck Nachtragskredit

Stimmberechtigte/Parlament müssen darüber entscheiden, ob sie **zusätzliche Finanzmittel** für ein **nicht zwingendes Vorhaben** bewilligen wollen (nicht zwingend notwendige Zusatzkosten).

Was ist ein Nachtragskredit **nicht**:

- Anpassung der Budgetkredite an das Rechnungsergebnis
- Vorrat für allfällige Mehrausgaben

Gesetzliche Vorgaben

Bewilligte Kreditüberschreitung

- **Voraussetzungen** für Bewilligung seitens Gemeinderat:
 - wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben
 - bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte
 - für durchlaufende Beiträge
 - für Abschreibungen und Wertberichtigungen
- Nur zulässig, wenn **Kompensation** innerhalb des bewilligten Budgetkredites **unverhältnismässig**
- **Genehmigung** durch Stimmberechtigte/Parlament mit dem Jahresbericht

Zweck Bewilligte Kreditüberschreitung

Bewilligte Kreditüberschreitung = gerechtfertigte Überschreitung

- Erhöht den Budgetkredit nicht
- Eingriff in die Budgethoheit der Legislative
- Bewilligung nur durch Exekutive
→ Delegation an untergeordnete Verwaltungseinheiten nicht möglich

Typische Sachverhalte

Bewilligte Kreditüberschreitung - 1/3

Sachverhalt	Kriterium	Beispiele
Unmittelbare und unumgängliche Leitungspflicht	Sachlage zum Budgetzeitpunkt unklar	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gerichtsurteil</u> verpflichtet Gemeinde zu Schadenersatz • Kanton verschiebt kurzfristig <u>Leistungspflicht auf Gemeinde</u>
Dringliche Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse	Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen bei möglichen nachteiligen Folgen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Instandstellungsarbeiten</u> bei Überschwemmung • Unvorhersehbare starke <u>Teuerung</u> • Unterjährige Verteuerung der <u>FK-Zinsen</u> aufgrund Marktveränderungen
Durchlaufende Beiträge	Höheren Ausgaben stehen mindestens gleich hohen Erträgen gegenüber	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungen landwirtschaftliche <u>Subventionen</u> (Bund/Kanton → Gemeinde → Empfänger)

Typische Sachverhalte

Bewilligte Kreditüberschreitung - 2/3

Sachverhalt	Kriterium	Beispiele
Abschreibungen und Wertberichtigungen	Kein Spielraum für Gemeinde da «true and fair view»	<ul style="list-style-type: none">• <u>Zusätzliche Investitionen</u> nach Naturkatastrophe führen zu höheren Abschreibungen• Notwendige Wertberichtigung von Finanzanlagen nach <u>Kurssturz</u>• Wertverminderung Liegenschaft• Stimmberechtigte lehnen Sanierung Strasse ab – Planungskosten abschreiben

Typische Sachverhalte

Bewilligte Kreditüberschreitung - 3/3

Sachverhalt	Kriterium	Beispiele
Minderertrag (z. B. Gemeindeverbände)		<ul style="list-style-type: none">• <u>Zerfall der Rohstoffpreise</u> Bsp. Aufgabenbereich Abfall: Werkhof kann gesammelte Abfälle nicht zu dem Preis verkaufen wie budgetiert.

Gesetzliche Vorgaben Kreditübertragung

- **Übertragung** von im Budget ausgewiesenen Vorhaben auf die neue Rechnung
- **Kenntnisnahme** durch Stimmberechtigte/Parlament im Jahresbericht
- Zulässigkeit nur für das **ursprünglich vorgesehene Vorhaben**
- **Verfall** der Mittel bei Finanzierung des Vorhabens durch andere Mittel oder bei Einstellung des Vorhabens

Zweck Kreditübertragung

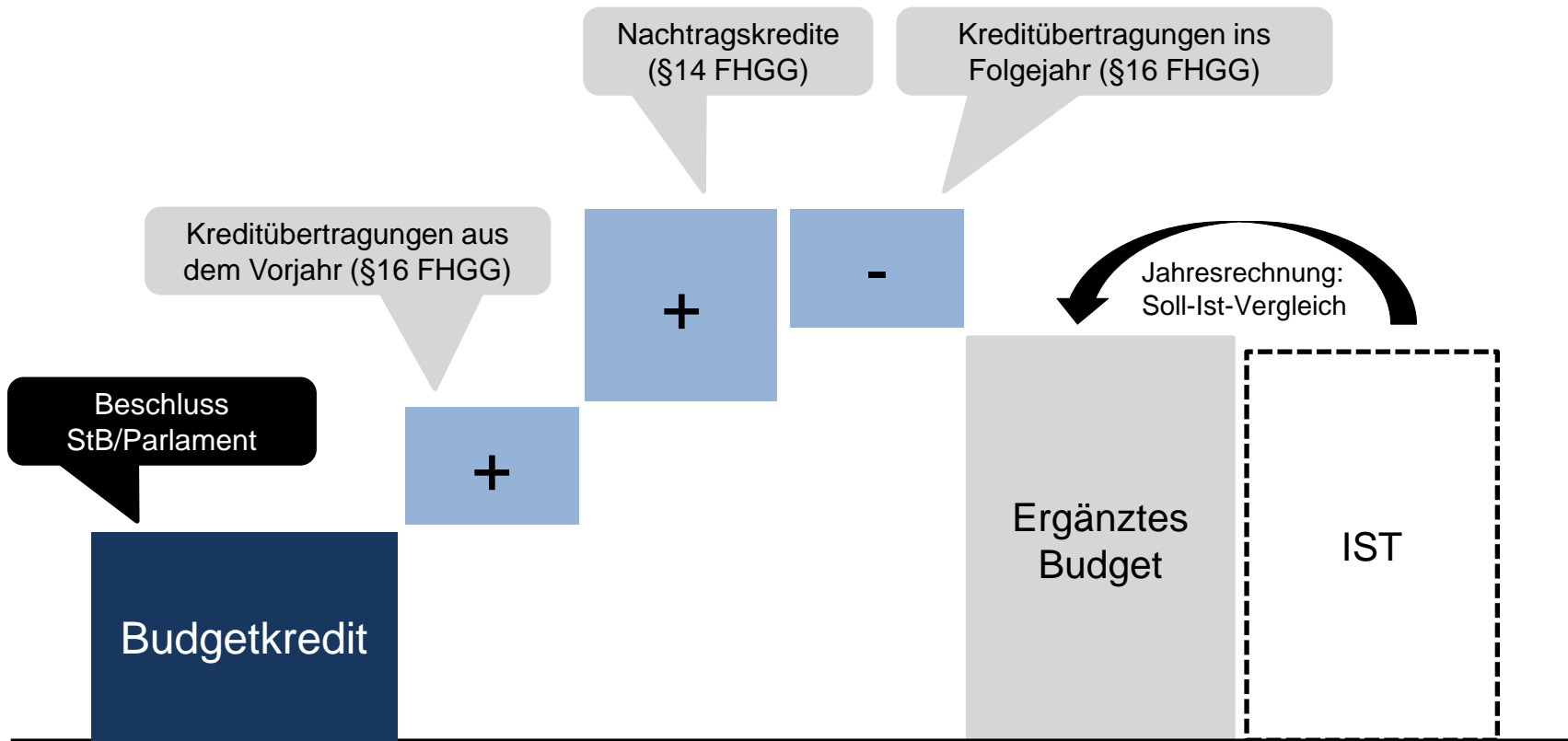
Ziele

- Verhindern, dass Mittel für gleiches Projekt mehrmals gesprochen werden müssen
- Sicherstellen, dass Weiterverfolgung von Projekten jährlich geprüft wird

Bedingungen

- Im Budget ausgewiesenes Projekt/Investition/Vorhaben
- Budgetkredit muss um mindestens den entsprechenden Betrag unterschritten werden
- Nur in begründeten Einzelfällen (Nachvollziehbarkeit des ergänzten Budgets)

Systematik Kreditveränderungen



Beispiel

Kreditübertragung

Ausgangslage

Im Budget der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs Bildung sind CHF 250 000 für die Sanierung des Kindergartengebäudes eingestellt.

Budget Brutto-Ausgaben IR: 6 900 000

Aufgelaufene Ausgaben IR: 6 800 000

Frage

Aufgrund schwieriger Gegebenheiten konnte die Sanierung nicht innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen werden. Es sind noch Arbeiten von CHF 170 000 ausstehend.

Beispiel

Kreditübertragung

Antwort

Es kann nicht die gesamte ausstehende Summe übertragen werden, da der ausstehende Sanierungsbedarf höher ist als der Saldo des Budgetkredits.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 11 FHGV Kreditübertragung

¹ Eine Kreditübertragung erhöht den Budgetkredit des Folgejahrs im gleichen Umfang, wie sie den Budgetkredit des laufenden Jahres reduziert. **Sie ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Budgetkredits möglich.**

Beispiel Ratenzahlung

Einheit der Materie

Die Gemeinde beteiligt sich an der Sanierung von einem Kulturhaus. Der Kulturverein, eine Stiftung, wird mit einem Baubeitrag von CHF 750 000 unterstützt. Der Beitrag wird in 3 Jahrestanchen à CHF 250 000 bezahlt.

Antwort

Massgebend ist der Gesamtbetrag von CHF 750 000, da die einzelnen Zahlungen dem gleichen Zweck dienen und eine sachliche Einheit bilden. Somit besteht die Zusammenrechnungspflicht. Wäre das nicht der Fall, könnte der Gemeinderat jedes Jahr die CHF 250 000 selber bewilligen und würde damit seine Kompetenzgrenze umgehen.

Wiederkehrende Ausgaben

Grundsatz

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag auszugehen.

Ist dieser nicht bekannt, ist der **zehnfache Jahresbetrag** für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend.

Beispiele

- Mietvertrag
- Baurechtsvertrag (Baurechtsdauer massgebend), gilt auch für unentgeltliche Baurechtsverträge
- Dienstbarkeitsvertrag

Beispiele

Wiederkehrende Ausgaben

- Mietvertrag mit fester Laufzeit von fünf Jahren, welcher danach als unbefristetes Mietverhältnis weiterläuft. Gilt als unbefristetes Mietverhältnis. Auch hier gilt es, die 10-fache Jahresmiete zu ermitteln. Erfolgt die Ausgabenbewilligungen, sind alle Mietkosten für das Mietverhältnis bewilligt.
- Betriebskosten Informatik: Wiederkehrende Betriebskosten für Informatiksysteme sind grundsätzlich unbefristete Kosten, ausser Betriebsdauer des Systems ist im vornherein bekannt. Wartungsverträge über eine bestimmte Zeit, welche anschliessend neu verhandelt werden müssen, sind nicht unbefristet.

Verwendung genehmigter Budgetkredit

Beispiel

Ausgangslage

Investitionsrechnung Aufgabenbereich Bildung:

Kreditsumme TCHF	Kredit
240	div. kleinere Investitionen
80	Neumöblierung Lehrerzimmer
250	Anschaffung Lehrmittel
120	Dachsanierung Kindergarten
(1 100)	(Sonderkredit Aufbau und Einrichtung Provisorium)
1 790	Total Budgetkredit

☞ siehe Beispiel Seite 25, 29 und Seite 34 Botschaft

Verwendung genehmigter Budgetkredit

Beispiel

Frage

Wenn der Sonderkredit Provisorium über TCHF 1 100 nicht beansprucht wird, könnte der GR theoretisch mehrere kleine Projekte mit Kosten <300 000 durchführen?

Antwort

Nein, denn fällt der Zweck des Vorhabens weg (z. B. bei Verzicht), verfällt der nicht beanspruchte Budgetkredit. Er kann nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Agenda

Nachmittag:

Kredit- und Ausgabewesen

- Begrifflichkeiten
- Rechtliche Grundlagen
- Beispiele aus der Praxis

Rechnungslegung nach HRM2

- Interpretation von Budget und Jahresrechnung
- Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung
- Spezialfinanzierung und Fonds
- Finanzkennzahlen

Rechte, Aufgaben und Verantwortung Gemeinderat und strategisches Controllingorgan

- Abgrenzung zur externen Revisionsstelle
- Berichterstattung

Rechnungslegung

§ 43 FHGG - Zweck

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

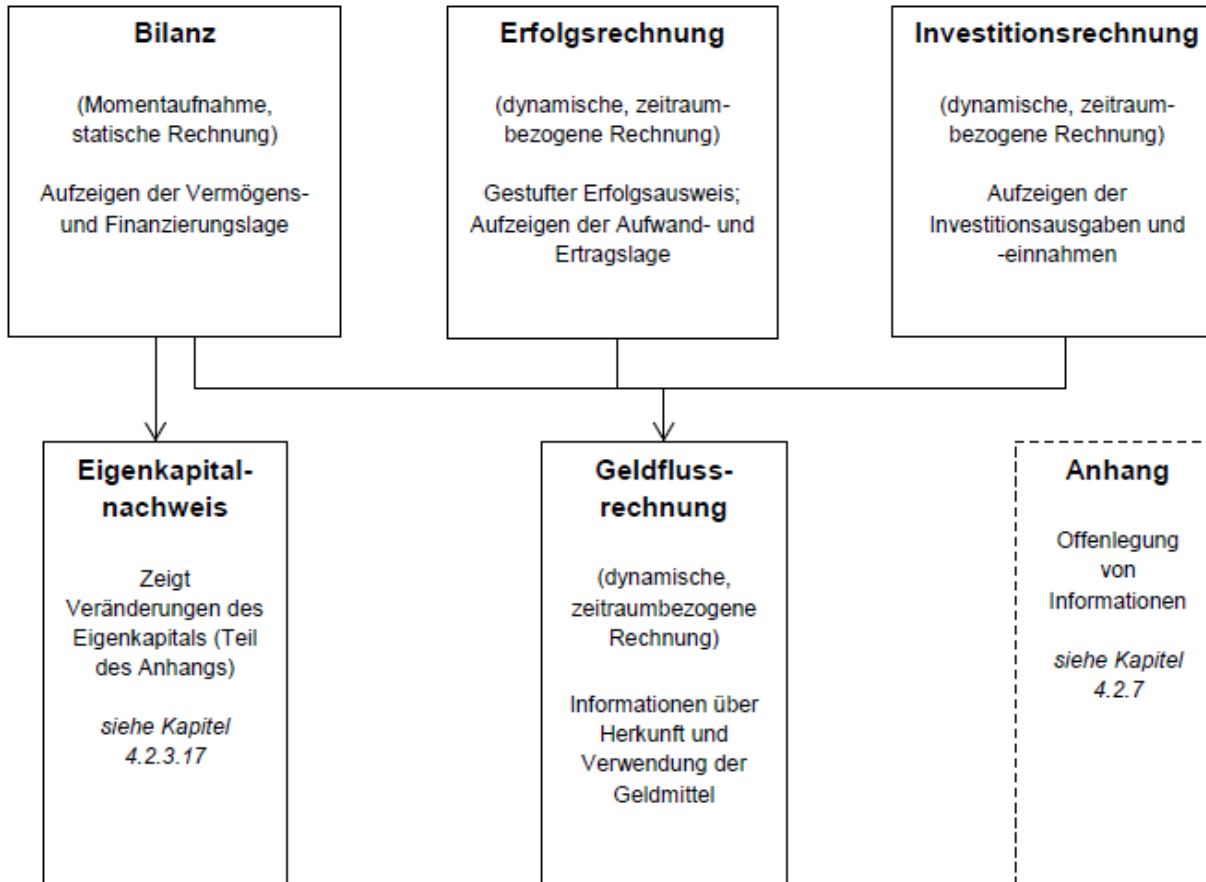


«True-and-fair-view» Prinzip

Inhalt der Jahresrechnung

Übersicht

§ 46 FGHH Inhalt - Grafische Darstellung



§ 46 FHGG - Inhalt

- Die Jahresrechnung umfasst
- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

 *siehe Beispiel*

Bewertungsgrundsätze allgemein

Finanzvermögen	Verkehrswert
Liegenschaft FV	(wird mind. alle 4 Jahre neu geschätzt) Siehe Restatement KP 3
Verwaltungsvermögen	Anschaffungswert abzgl. betriebswirtschaftlich korrekte Abschreibungen (KORE-Restwert)
Verbindlichkeiten	Nominalwert
Rückstellungen	Höhe der später zu leistenden Zahlung

Exkurs

Verwaltungsvermögen vs. Finanzvermögen

Position	VV	FV
Baurecht an Wohnbaugenossenschaft		X
Alterswohnungen	(X)	X
Parkhaus		X
Darlehen an Altersheim AG (zinslos, ungesichert)	X	
Darlehen an Altersheim AG zu Drittkonditionen		X
Kindergarten	X	
Liegenschaft an Dritte vermietet		X

Sachanlagen allgemein

Übertragung von Anlagen zwischen FV/VV

Verwaltungsvermögen → Finanzvermögen

Vermögenswerte die ursprünglich der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dienen, aber nicht mehr benötigt werden.

- Übertragung zum Buchwert
 - Wird Anlage bis zum Bilanzstichtag nicht verkauft, Neubewertung zum Verkehrswert
→ Verbuchung Gewinn/Verlust über ER
 - Buchgewinne/Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierung sind dem Kostenträger zu belasten oder gutzuschreiben
- Zustimmung der Stimmberechtigten nötig (Art. 10 c. Ziff. 7 GG), wenn diese bereits über Zweckbestimmung begründet haben (z. B. Sonderkredit, Reglement, Entscheid über Beteiligung...)

Sachanlagen allgemein

Aktivierungsgrenzen

Aktivierungsgrenzen gem. FHGV § 31

für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und
Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte betragen:

Gemeindegrösse (Einwohner)	Aktivierungsgrenze
< 1 000	CHF 10 000
1 001 – 5 000	CHF 20 000
5 001 – 10 000	CHF 40 000
> 10 000	CHF 50 000

Sachanlagen allgemein

Bilanzierung / Aktivierung	<p>Aktivierung wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben- Wert zuverlässig ermittelbar <p>Werthaltige Eigenleistungen sind aktivierbar (bei Sonderkredit einzurechnen). Gemeinde definiert Voraussetzungen.</p> <p>Bilanzierung zu Anschaffungswert ./. Abschreibungen</p>
Wertminderung	<p>Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, muss der bilanzierte Wert berichtigt werden.</p>
Beginn Abschreibung	<p>Im Jahr nach Inbetriebnahme</p>

Sachanlagen allgemein aktivierungsfähig vs. nicht aktivierungsfähig

Kritische Positionen, welche immer wieder für Diskussionen sorgen:

- Unterhalt Strassen
- Kanalisationen / Wasserleitungen
- Sanierungen Gebäude
- Massenanschaffungen

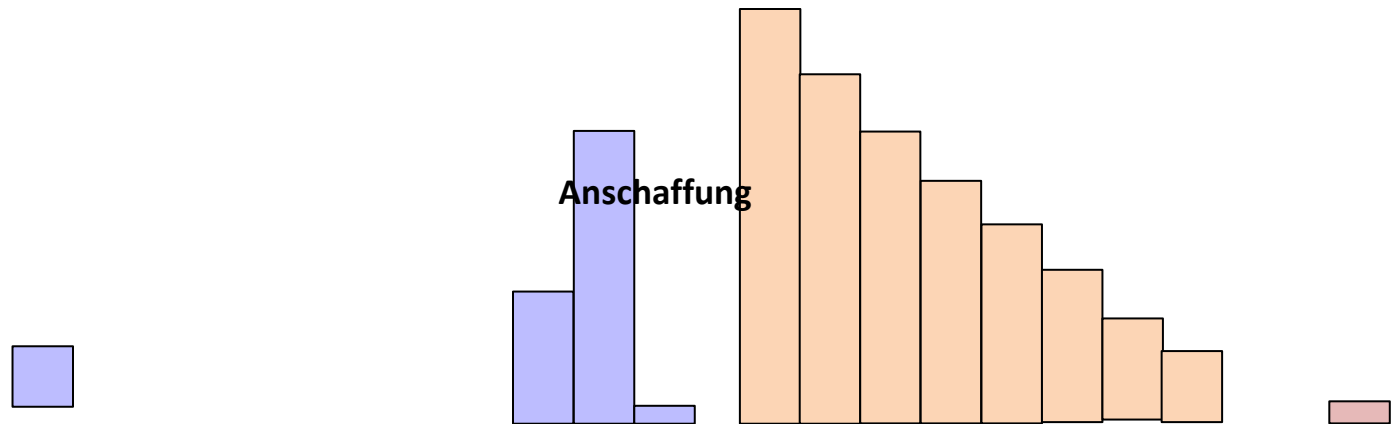
Sachanlagen allgemein: Wertvermehrende vs. werterhaltende Investitionen

- Wertvermehrende Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der **Investitionsrechnung** verbucht.
- Wertvermehrende Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Investitionen werden der **Erfolgsrechnung** belastet.

Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Investitionen		
Wererhaltende Investitionen	Wererhaltende Investitionen	Wertvermehrende Investitionen
nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	aktivierbar Investitionsrechnung	
<p>Kleine Unterhaltsarbeiten ohne bauliche Fachkenntnisse</p> <p>Behebung kleinere Mängel, funktioneller Unterhalt, betrieblicher Unterhalt, periodischer Unterhalt, Wartung</p>	<p>Umbau, Erweiterung, Renovationen</p> <p>Qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung</p>	<p>Umbau, Erweiterung, Neubau, Ersatzneubau, Anschaffungen, Erwerb</p>

Investitionsverlauf (1/2)



<p>1. Phase Machbarkeit ER</p>	<p>2. Phase Projektierung ER / IR</p>	<p>3. Phase Beschluss</p>	<p>4. Phase Bau IR</p>	<p>5. Phase Nutzung ER Bauabschluss und Nutzungsbeginn, Refinanzierung der Investition über die Nutzungsdauer mittels planmässiger Abschreibungen</p>	<p>6. Phase Nutzungs- ende Abgang der Anlage</p>
-----------------------------------------------	-----------------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Investitionsverlauf (2/2)

- Ausgaben für Machbarkeitsstudien und Wettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung verbucht und es sind Budgetkredit einzuholen. Es findet keine Aktivierung statt, da kein mehrjähriger Nutzen besteht.
- Erst wenn Aufwände eindeutig projektspezifisch sind, erfüllen sie die Bilanzierungsgrundsätze zur Aktivierung..

Verwaltungsvermögen

Nutzungsdauern

Anlage	in Jahren	
	HRM1	HRM2
Hochbauten	40	40
Orts- und Regionalplanung	10	10
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und gewöhnliche Motorfahrzeuge	8	8
Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)	15	15
Informatik- und Kommunikationssysteme, Software	4	4
Strassen	20	30
Übrige Tiefbauten (Plätze, Friedhöfe, Parkanlagen)	20	40
Wasserbauten & übr. Tiefbauten (Leitungsnetze usw.)	50	50

Immobilie Sachanlagen

Bilanzierung

Aktivierbare Kosten

- Instandsetzungskosten, welche die Nutzungsdauer verlängern (VV)
- Wertvermehrende Investition (Nutzen über bisherigem Standard)

Nicht aktivierbare Kosten

- Instandhaltungskosten, welche nur Gebrauch erhalten
- Kosten Schulung bei neuer Gebäudeelektronik
- Kosten für Verlagerung, Umstrukturierung
- Zinsen

Separate Aktivierung

- Wenn unterschiedliche Nutzungsdauer:
z.B. Eranschaffung Mobiliar (8 Jahre) / Liegenschaft (40 Jahre)
→ getrennte Bilanzierung

Mobile Sachanlagen

Definition und Abgrenzung

Definition

Materielle Güter mit einer Nutzung über einem Jahr

Beispielsweise:

- Mobiliar
- Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge
- Informatik-Hardware
- Mobile Kulturgüter (Skulpturen, Bilder, Museumsgegenstände...)
- Mobile Güter mit Finanzleasing-Vertrag

Abgrenzung

Keine mobilen Sachanlagen sind

- Informatik Software → immaterielle Anlage
- Bio- und Geotope → immobile Sachanlagen

Mobile Sachanlagen

Bilanzierung

Ergänzung zur Aktivierungsgrenze

Mobiliar, Maschinen usw:

Aktivierungsgrenze bezieht sich auf den Gesamtwert gleichartiger Gegenstände innerhalb eines Beschaffungsauftrags

Informatik- und Kommunikationssysteme:

Aktivierungsgrenze bezieht sich auf den Gesamtwert gleichartiger Systeme innerhalb eines Beschaffungsauftrags

Immaterielle Anlagen

Definition und Abgrenzung

Definition

Identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz

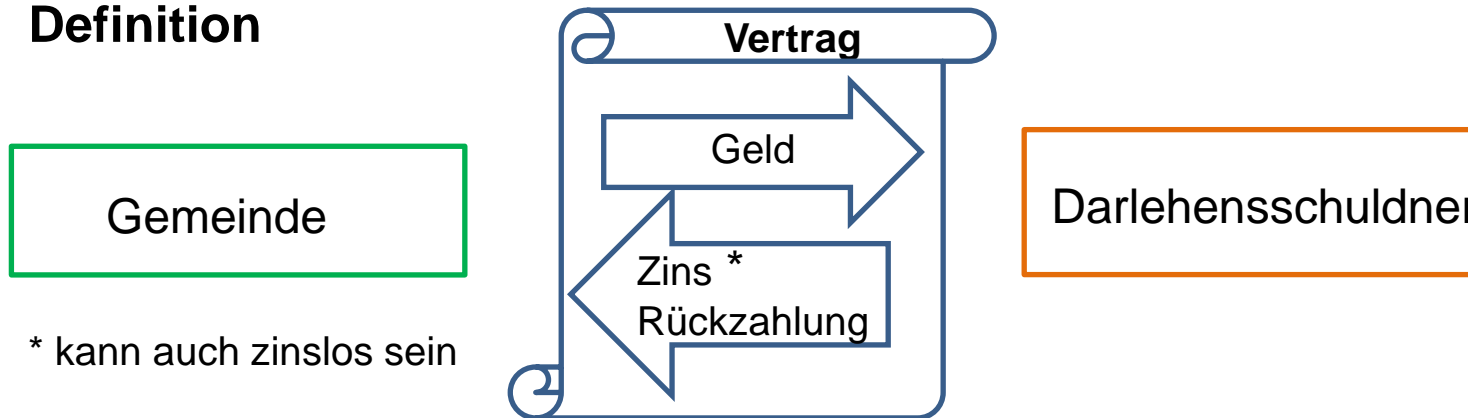
Abgrenzung

Immaterielle Anlage → aktivierbar	<u>Keine</u> immateriellen Anlagen → nicht aktivierbar!
<ul style="list-style-type: none">• Software• Lizenzen• Nutzungsrechte• Markenrechte• Orts- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none">• hoheitliche Rechte• Konzepte/Studien• reine Beratungsleistungen• Werbekosten• Umstrukturierungen / Prozessoptimierungen• Aus- und Weiterbildung, Schulung

Aktivdarlehen

Definition und Abgrenzung

Definition



* kann auch zinslos sein

Gemeinde stellt Darlehensschuldner Geldbetrag zur Verfügung, dieses kann verzinslich oder unverzinslich sein. Darlehensschuldner muss sich zur Rückzahlung verpflichten!

Abgrenzung

Ohne Rückzahlungsverpflichtung kein Darlehen!

→ Transferaufwand, Investitionsbeitrag oder Beteiligung

Aktivdarlehen Bilanzierung

Keine Aktivierungsgrenze!

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Wenn Darlehen zur Erfüllung öffentlicher Aufgabe dient	Wenn Darlehen nur mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer Rendite gilt
Ein Hinweis ist, wenn zu nicht marktkonformen Konditionen gewährt wird, z.B. zinslos → Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen (können <u>nie</u> Finanzvermögen sein)	

Aktivdarlehen

Buchführung im Verwaltungsvermögen

Buchführung

- Jedes Darlehen = separate Anlage in Anlagebuchhaltung
- Eröffnung immer über Investitionsrechnung (wie alle Zugänge im VV)
- Ausbuchung aufgr. Totalverlust → Buchung über Sachgruppe 3640 «Wertberichtigungen Darlehen VV»

Verbuchung Zinsverzicht

- Zinsverzicht = Gemeindebeitrag
- Kostenwahrheit verlangt Verbuchung:
Transferaufwand Sachgruppe 363 in entsprechendem Aufgabenbereich

Beteiligungen

Bilanzierung und Bewertung

Achtung: **Keine Aktivierungsgrenze!**

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Beteiligungen an Unternehmen, welche der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen	Beteiligungen mit dem Ziel eine Rendite zu erwirtschaften
z. B. Beteiligung an ausgelagertem Alters- und Pflegeheim	z. B. Anteile an Wohnbaugenossenschaft
145 «Beteiligungen, Grundkapitalien»	107 «Finanzanlagen» 1070 «Aktien und Anteilsscheine»
Bewertung: Anschaffungswert = maximaler Wert oder tieferer effektiver Wert	Bewertung: Verkehrswert

Investitionsbeiträge

Bilanzierung

Aktivierbar wenn

- künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Erfüllung öffentlicher Aufgabe (FHGG §56 Abs. 1)
- eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist
- Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen ist

Empfehlung:

Damit Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist, also geltend gemacht werden kann, sollte ein Vertrag erstellt werden.

Investitionsbeiträge

Definition und Abgrenzung

Investitionsbeiträge sind

- Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen Gemeinde
 - a) Teileigentum besitzt
 - b) à-fonds-perdu Zahlung leistet

Empfänger sind

- andere Gemeinwesen
- Verbände
- Private
- Genossenschaften
- usw...

Investitionsbeiträge

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer **orientiert sich an der Art der Investition.**

Bsp. aus Handbuch

Gemeinde ist Mitglied eines ARA Gemeindeverbandes. Sie muss einen Investitionsbeitrag an einen Hauptsammelkanal leisten.

Nutzungsdauer Kanalnetze gem. FHGV Anhang 1:

→ 50 Jahre

→ Investitionsbeitrag ist mit Nutzungsdauer von 50 Jahren in Anlagenbuchhaltung zu erfassen!

Weitere Beispiele:

- Beitrag an Strassengenossenschaft
- Beitrag an Stiftung Theater

Investitionsbeiträge

Bewertung

Aktiviert wird der **bezahlte Investitionsbetrag**

Abgeschrieben über die **Nutzungsdauer** (erst ab Nutzungsbeginn)

Rückforderung

- Gemeinde überwacht die Zweckmässige Nutzung
- Rückforderungsrecht bei abweichender Nutzung
- Bei Verzicht auf Rückforderung:
 - ausserplanmässige Abschreibung (bei vorläufigem Verzicht)
 - Ausbuchung (bei endgültigem Verzicht)

Verpflichtungen allgemein

Bilanzierung

Gem. FHGG § 56 Bilanzierungsgrundsätze

Verpflichtungen passivieren wenn:

- a) Ursprung liegt in einem Ereignis in der Vergangenheit
- b) Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich
- c) Höhe des Mittelabflusses kann geschätzt werden

Verpflichtungen allgemein

	Laufende Verpflichtungen	Finanzverbindlichkeiten	Aktive/Passive Rechnungsabgrenzung	Rückstellung
Definition	Monetäre Schulden mit Fälligkeit nach Bilanzstichtag	Monetäre Schulden aus Finanzierungstätigkeit der Gemeinde (i.d.R. verzinslich)	gewährleistet periodengerechte Erfassung von Aufwand und Ertrag (ER / IR)	wesentliche Verbindlichkeit für bereits eingegangene Verpflichtung, Höhe ungewiss
Bewertung	Nominalwert	Nominalwert	Nominalwert (Abgrenzungsbetrag)	bestmöglicher Schätzwert
Bilanzierung	i.d.R. nach Erhalt Rechnung	< 12 Mt. = kurzfr. > 12 Mt. = langfr.	zu früh verbuchter oder noch nicht erfasster Aufwand / Ertrag	nur zu Bilanzieren wenn wesentlich für Gemeinderechnung
Beispiele	Erhaltene, verbuchte, aber noch nicht bezahlte Rechnung	<i>kurzfr.</i> : Verbindl. ggü. Zweckverbänden <i>langfr.</i> : Hypotheken, Anleihen	im Dezember bezahlte Mietzinsrechnung für Januar Folgejahr	Rechtsfall, bei dem Schadenssumme noch nicht definitiv ist Altlasten

Spezialfinanzierungen und Fonds

Übersicht und Abgrenzung

	Spezialfinanzierungen	Fonds	Legate / Stiftungen
Bewertung	Nominalwert		
Voraussetzung	Gesetzl. Grundlage		keine gesetzl. Grundlage
Abgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kausalzusammenhang Entgelte / Aufgaben • Zweckgebundene Einnahmen, z.B. Gebühren, Regalien, Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Übrige zweckgebundene Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden den Fonds untergeordnet • Treuhänderisch verwaltete Mittel • keine Rechtspersönlichkeit
EK	Rechtsgrundlage oder Gestaltungsspielraum auf Gemeindeebene		keine Einschränkung der Mittelverwendung
FK	Rechtsgrundlage übergeordnet (Kanton, Bund) ohne Handlungsspielraum		Verwendung der Mittel durch Donator stark eingeschränkt

Spezialfinanzierungen und Fonds Zuordnung

Beispiele Fonds

- Ersatzabgabe Parkplätze → Eigenkapital
- Ersatzabgabe Zivilschutzräume → Fremdkapital

Spezialfinanzierungen

- Alters- und Pflegeheim
- Abfallwirtschaft
- ARA
- Feuerwehr
- Wasserversorgung

Erfolgsrechnung gestufter Erfolgsausweis

Beispiel einer gestuften ER
aus dem Handbuch:

Muss nur für gesamten
Rechnungskreis dargestellt werden,
nicht Pflicht für Stufe
Aufgabenbereich

Erfolgsrechnung in 1'000 Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	22'386	22'300	22'422
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'766	7'700	7'546
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'859	3'800	3'899
35 Einlagen in Fonds und SF	1'714	1'700	1'711
36 Transferaufwand	13'333	13'100	13'236
37 Durchlaufende Beiträge	5	10	8
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'977	3'800	3'856
Betrieblicher Aufwand	53'040	52'410	52'678
40 Fiskalertrag	-21'176	-21'200	-21'423
41 Regalien und Konzessionen	-402	-400	-454
42 Entgelte	-14'536	-14'400	-14'563
43 Verschiedene Erträge	-300	-300	-300
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-403	-400	-180
46 Transferertrag	-11'721	-11'800	-11'858
47 Durchlaufende Beiträge	-5	-10	-8
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'977	-3'800	-3'856
Betrieblicher Ertrag	-52'520	-52'310	-52'642
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	520	100	36
34 Finanzaufwand	1'067	900	1'054
44 Finanzertrag	-1'892	-1'900	-1'953
Finanzergebnis	-825	-1'000	-899
Operatives Ergebnis	-305	-900	-863
38 Ausserordentlicher Aufwand	68	68	68
48 Ausserordentlicher Ertrag	-214	-214	-214
Ausserordentliches Ergebnis	-146	-146	-146
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-451	-1'046	-1'009

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Definition

Kumulativ zu erfüllende Kriterien (gem. FHGG § 50 Abs. 4, FHGV § 43 Abs. 4):

- Es konnte in keiner Art und Weise mit Aufwand/Ertrag gerechnet werden
- Keine Kontrolle/Einflussnahme der Gemeinde möglich
- Wesentlichkeitsgrenze ist überstiegen, Betrag > als 0.5% des budgetierten Steuerertrages für das laufende Jahr

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

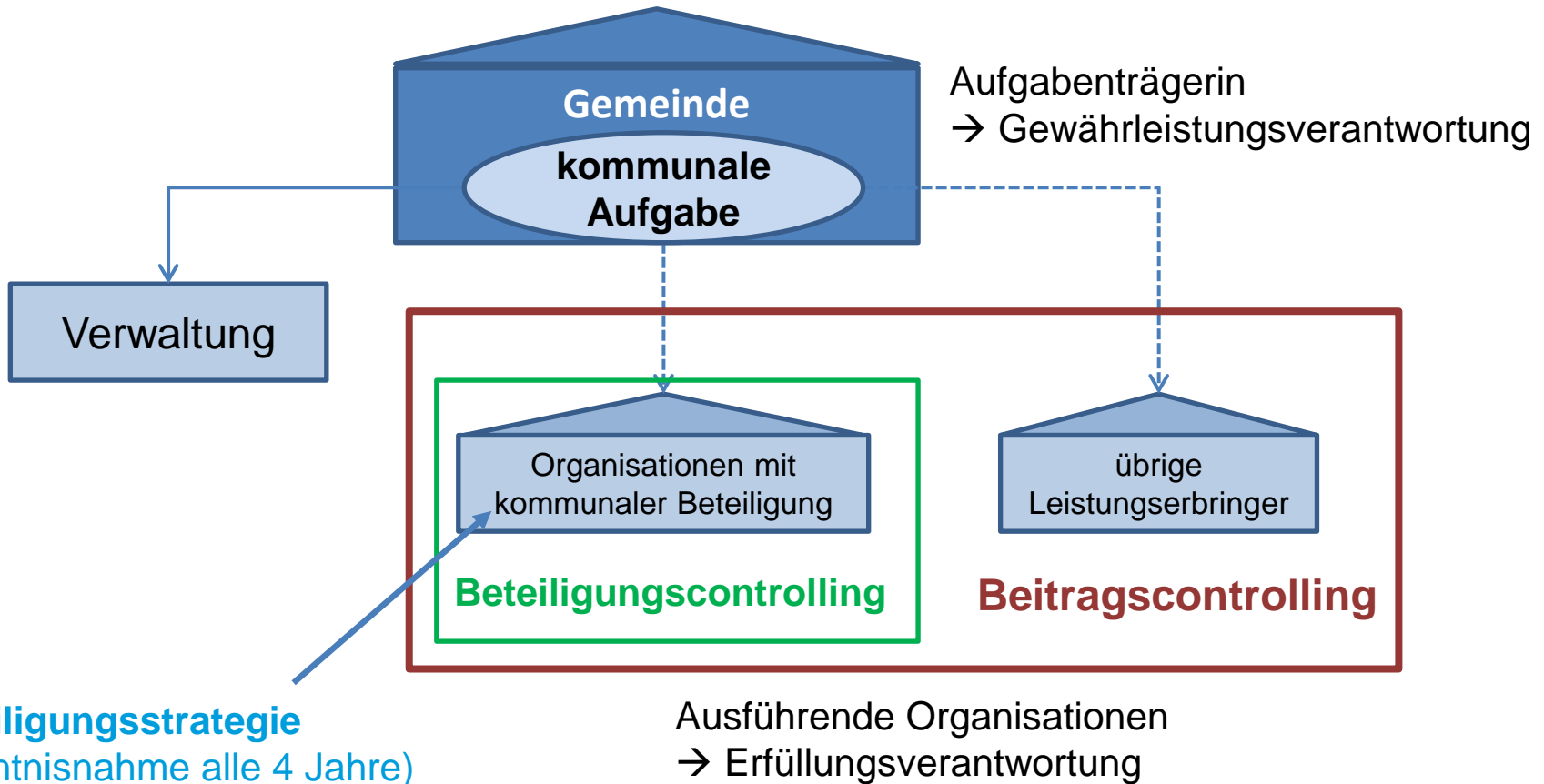
Abgrenzung

Sachverhalt	ausser-ordentlich*	ordentlich
Steuererträge		X
Ausserplanmässige Wertberichtigungen	X	
Schenkungen / Legate ohne Zweckbestimmung	X	
Einlagen/Entnahmen Spezialfonds		X
Realisierte Gewinne Verkäufe Finanzvermögen		X
Erlöse aus Heimfallrechten		X
Aufwendungen nach Unwetter / Erdbeben	X	
Verbuchung Rückstellungen		X

* vorausgesetzt, kumulative Kriterien sind erfüllt

Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Übersicht



Beteiligungsstrategie
(Kenntnisnahme alle 4 Jahre)

Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Ziel Beteiligungscontrolling

- Überwachung der Aufgabenerfüllung
- Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung
- Schaffung von Transparenz

Beitragscontrolling

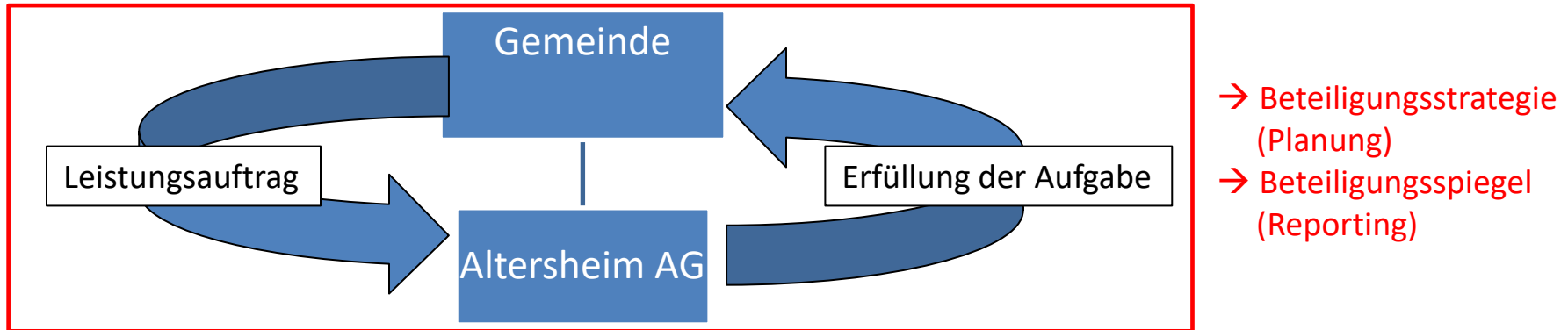
- Leistungsvereinbarung
- Empfehlung: unter dem Vorbehalt Genehmigung des Budgets

Berichterstattung über den Jahresbericht gemäss FHGG § 17

Einfluss und Steuerung durch die Gemeinde

Beteiligungscontrolling

Sicherstellung der Interessen der Gemeinde, Schaffung von Transparenz, Verbesserte Koordination mit Interessen der Heimleitung



Beteiligungsstrategie: alle 4 Jahre *Kenntnisnahme* durch Legislative

- › Leistungsauftrag über ausgelagerte kommunale Aufgabe
- › Beinhaltet: Ziele der Beteiligung, Vorgabe an Organisation mit kommunaler Beteiligung

Beteiligungsspiegel: jährlich im Anhang zur Jahresrechnung

- › Überwachung der Erfüllung der ausgelagerten Aufgabe
- › Beinhaltet: Buchwert der Beteiligung, Zahlungsströme im Berichtsjahr, Angaben zur erbrachten Leistung, Aussagen zu Risiken, Reporting zur Eignerstrategie

Finanzielle Zusicherungen

- Finanzielle Zusicherungen für künftige Verpflichtungen
 - Grundlage Vertrag, Entscheid usw.
 - Keine Verbuchung
 - Offenlegung im Anhang
 - Zusammenfassung in Klassen
 - Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%
 - Beispiele: Beitrag Strassengenossenschaften, Kaufrechte, zugesicherte Darlehen, langfristige Mietverträge usw.
 - Wesentlichkeit beachten und definieren
- Keine Buchung, nur Ausweis

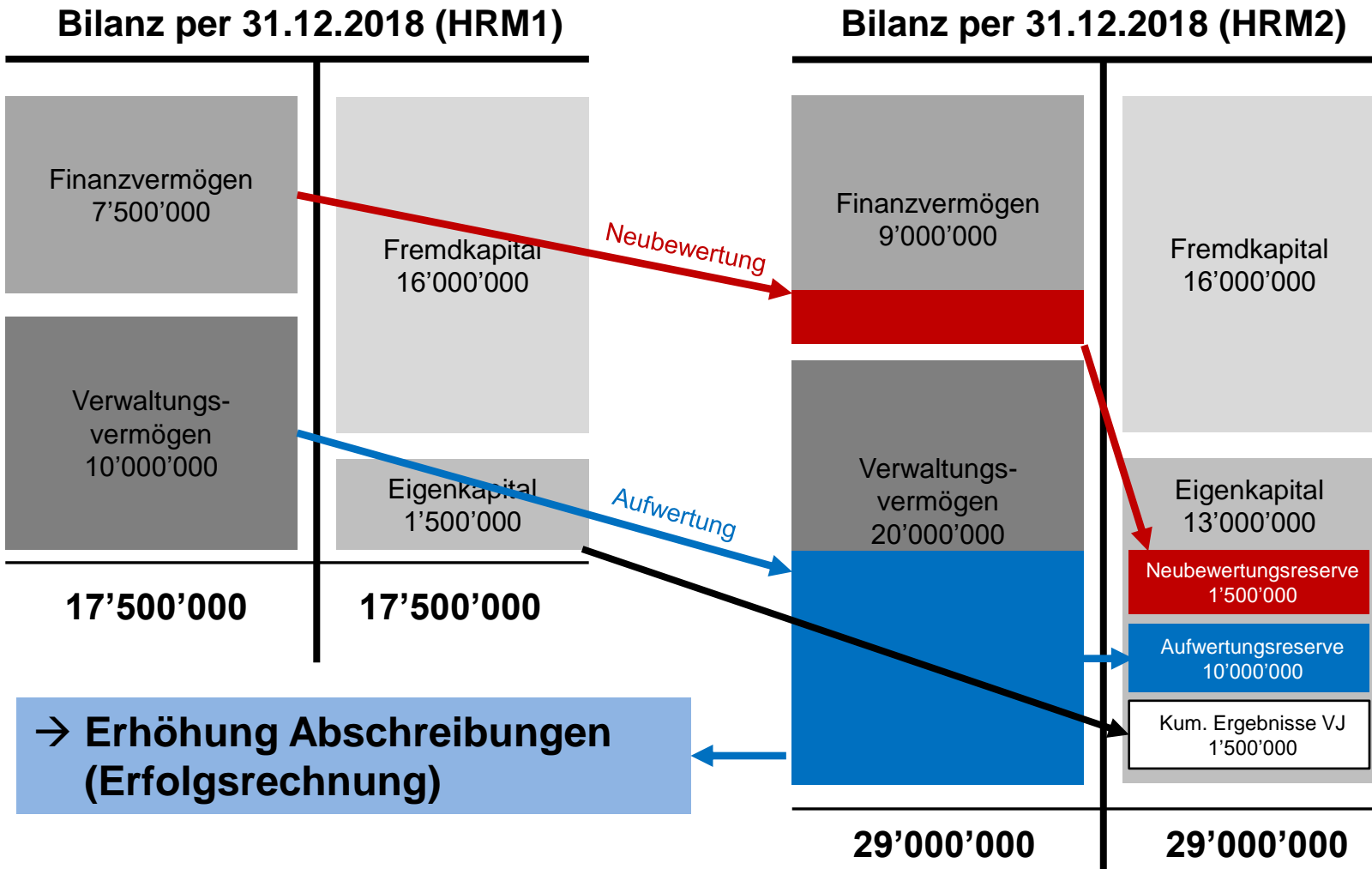
Finanzkennzahlen

- 8 Finanzkennzahlen, welche durch die Finanzaufsicht vorgegeben sind ([siehe Beispiel Handout](#))
- Finanzkennzahlen Finanzaufsicht auf Verschuldung ausgerichtet, keine Effizienzkennzahlen
- Zinsbelastungs- und Kapitalzinsanteil aktuell in der Regel eingehalten, da die Gemeinden von sehr tiefen Zinsen profitieren
- Nettoschuld pro Kopf wichtig (Empfehlung Balmer-Etienne max. CHF 5 000 bis 7 000), Vergleich mit kantonalem Mittel nicht ideal
- Bruttoverschuldungsanteil: betriebswirtschaftlich die idealste Kennzahl zur Beurteilung der Verschuldung
- Cashflow, «Kern»-Eigenkapital und Gewinn oder Verlust ebenfalls wichtig.
- Weitere «Messgrößen» im Leistungsauftrag

Exkurs Bilanzanpassung / Restatement per 1.1.19

- Der Exkurs soll die langfristigen Auswirkungen der Bilanzanpassung bzw. der Neubewertung von Finanzvermögen, Verwaltungsvermögen und dem Fremdkapital aufzeigen.
- Bilanzanpassung / Überleitung von HRM1 auf HRM2 per 1.1.2019
- Wirkung Auflösung Aufwertungsreserve

Exkurs: Auswirkungen Neubewertung auf Bilanz und Erfolgsrechnung



Exkurs Kompensation der Mehrabschreibungen

Bilanz per 01.01.2019 (HRM2)

Finanzvermögen 9'000'000	Fremdkapital 16'000'000
Verwaltungs- vermögen 20'000'000	Eigenkapital 13'000'000
	Neubewertungsreserve 1'500'000
	Aufwertungsreserve 10'000'000
	Kum. Ergebnisse VJ 1'500'000
29'000'000	29'000'000

Erfolgsrechnung (HRM2)

Abschreibungen Verwaltungsvermögen vor Aufwertung	a.o. Ertrag: Entnahme aus Aufwertungsreserve
Mehrabschreibungen Verwaltungsvermögen aufgrund Aufwertung	

2
jährliche Entnahme bis Auflösung Aufwertungsreserve

1
einmalige Überführung per 01.01.2019

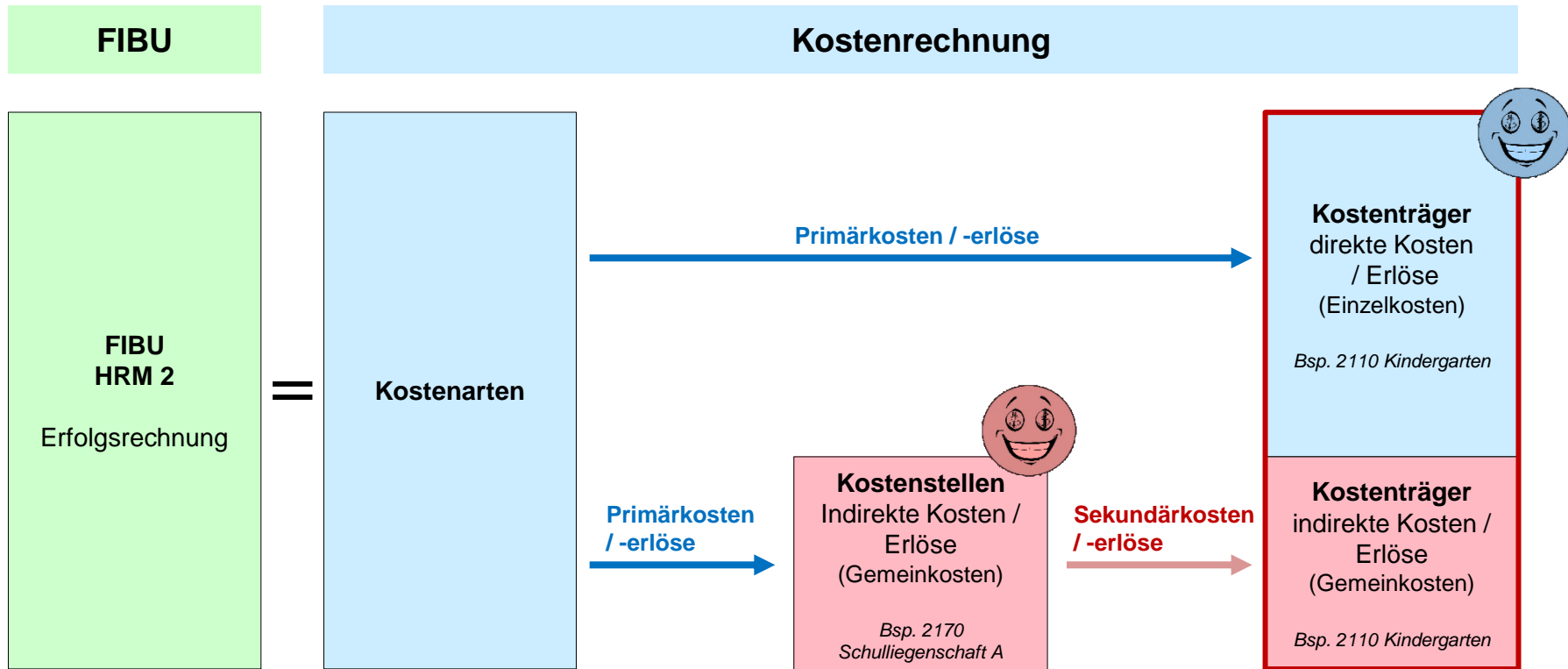
→ Mehrabschreibungen werden durch Entnahme aus der Aufwertungsreserve kompensiert!

Kostenrechnung - Einordnung

☞ siehe Beispiele ab Seite 17 Botschaft und Übersicht auf Seite 14



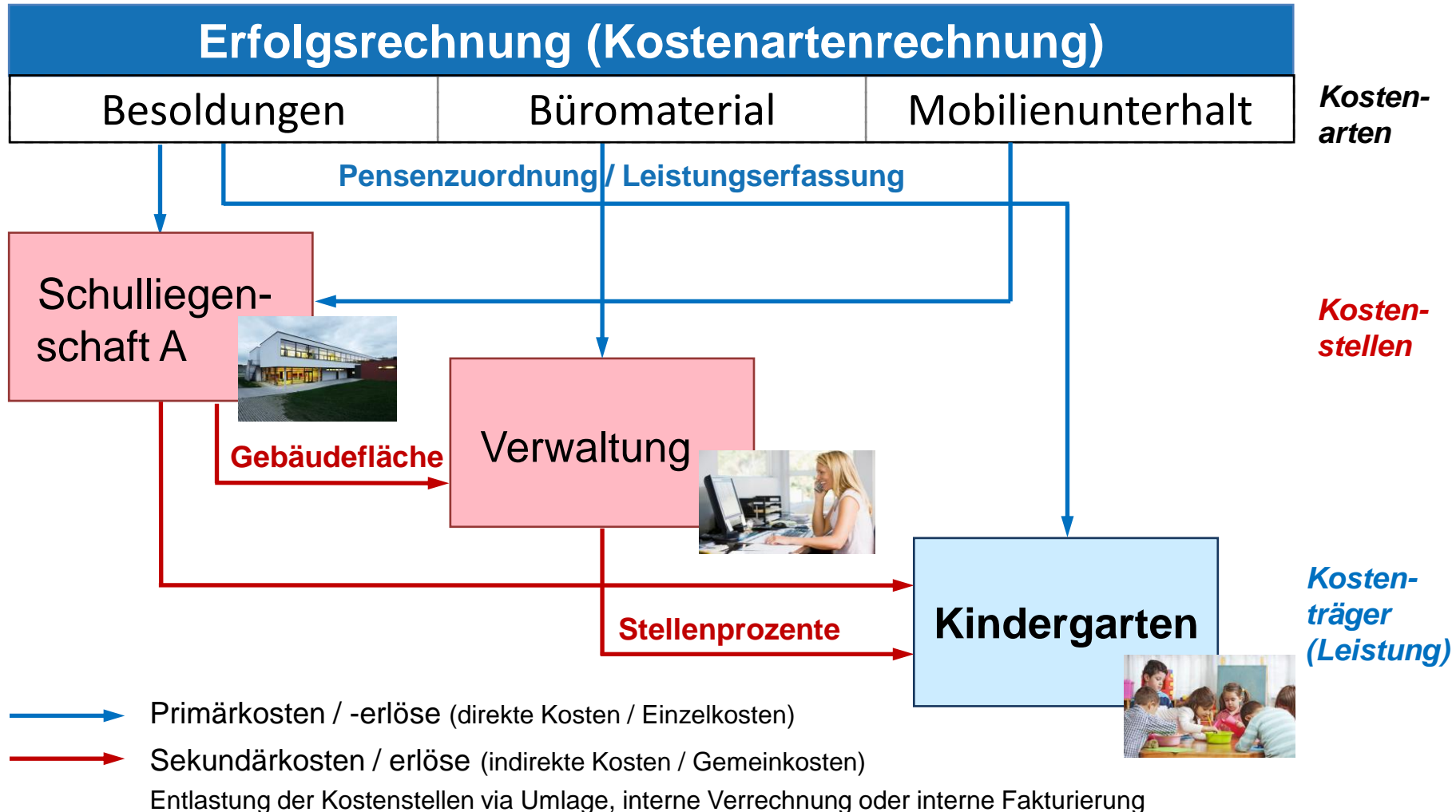
Kostenrechnungsmodell



FIBU (ER) = Kostenrechnung = funktionale Gliederung = Aufgabenbereich

Teil des Globalbudgets eines Aufgabenbereichs

Wertefluss einer Kostenrechnung



Reporting – Aufgabenbereich bei Rechnungsablage

Beispiel Darstellung Aufwand/Ertrag

- Saldo Globalbudget Bildung:
Aufwand und Ertrag nach Struktur der Erfolgsrechnung für gesamten AB
- Leistungsgruppen:
Nur Totale von Aufwand und Ertrag (detailliertere Darstellung kann individuell ergänzt werden)

☞ siehe Beispiel ab Seite 17 Botschaft

Aufgabenbereich 4 Bildung

Darstellungsvariante zusammengefasst

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. B.-R.
4 Saldo Globalbudget Bildung	1864	1848	1936	-88.0
Aufwand	2900	2985	3066	-71.0
30 Personalaufwand	1750	1790	1805	-15.0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	480	465	505	-40.0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0.0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0.0
36 Transferaufwand	0	0	0	0.0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	670	730	746	-16.0
Ertrag	-1036	-1137	-1120	-17.0
42 Entgelte	-951	-1032	-1025	-7.0
44 Finanzertrag	0	0	0	0.0
45 Entnahme aus Fonds u. Spezialfinanz.	0	0	0	0.0
48 Transferertrag	0	0	0	0.0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-85	-105	-95	-10.0
Leistungsgruppen				
40 Kindergarten	250	265	258	7.0
Aufwand	300	310	305	5.0
Ertrag	-50	-45	-47	2.0
41 Primarschule	540	550	560	-10.0
Aufwand	600	620	640	-20.0
Ertrag	-60	-70	-80	10.0
42 Sekundarschule	820	820	900	-80.0
Aufwand	900	910	940	-30.0
Ertrag	-80	-90	-40	-50.0
43 Schulische Dienste	25	-10	25	-35.0
Aufwand	205	185	215	-30.0
Ertrag	-180	-195	-190	-5.0
44 Schul- und fam.erg. Tagesstrukturen	50	35	20	15.0
Aufwand	130	120	110	10.0
Ertrag	-80	-85	-90	5.0
45 Sonderschulung	160	160	139	21.0
Aufwand	300	320	319	1.0
Ertrag	-140	-160	-180	20.0
46 Schulgesundheitsdienst	19	28	34	-6.0
Aufwand	20	30	35	-5.0
Ertrag	-1	-2	-1	-1.0
Kostenstellen				
47 Leitung / Kommission	0	0	0	0.0
Aufwand	210	220	226	-6.0
Ertrag	-210	-220	-226	6.0
48 Allgemeine Dienste Bildung	0	0	0	0.0
Aufwand	85	105	95	10.0
Ertrag	-85	-105	-95	-10.0
49 Schulliegenschaften	0	0	0	0.0
Aufwand	150	165	171	-6.0
Ertrag	-150	-165	-171	6.0

Kostenrechnung

Modell HRM2 Kanton Luzern

- IST-Vollkosten: Ergebnis KORE = Ergebnis Finanzbuchhaltung
- Keine sachlichen Abgrenzungen zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung
- Direkte Belastung der Abschreibungen auf Leistungsgruppe oder Aufgabenbereich, keine «Sammlung unter der 9 Finanzen»
- Interner Zins von 2 % für Anlagen Finanz- und Verwaltungsvermögen
- Basis Kalk. Zins von 2 % Anlagerestwert per 1.1.
- Interner Zins Spezialfinanzierungen 0.75 %
- Kosten und Erlöse den Aufgabenbereichen bzw. Leistungen zuzuordnen, die die Kosten und Erlöse verursacht haben
- FGHV § 37 Abs. 3 Abschreibung erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme
- Zuordnung an Aufgabenbereich

Agenda

Nachmittag:

Kredit- und Ausgabewesen

- Begrifflichkeiten
- Rechtliche Grundlagen
- Beispiele aus der Praxis

Rechnungslegung nach HRM2

- Interpretation von Budget und Jahresrechnung
- Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung
- Spezialfinanzierung und Fonds
- Finanzkennzahlen

Rechte, Aufgaben und Verantwortung Gemeinderat und strategisches Controllingorgan

- Abgrenzung zur externen Revisionsstelle
- Berichterstattung

§ 14 Gemeindegesetz

Aufgaben Gemeinderat (1/2)

- ¹ Der **Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan** der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.
- ² Der Gemeinderat erlässt Vollzugsrecht sowie Vorschriften, zu deren Erlass er durch Rechtssatz der Stimmberechtigten ermächtigt wurde.
- ³ Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden **oder keinem andern Organ der Gemeinde übertragen sind.**

§ 18 Gemeindegesetz Gesamtverantwortung für Gemeindeverwaltung (2/2)

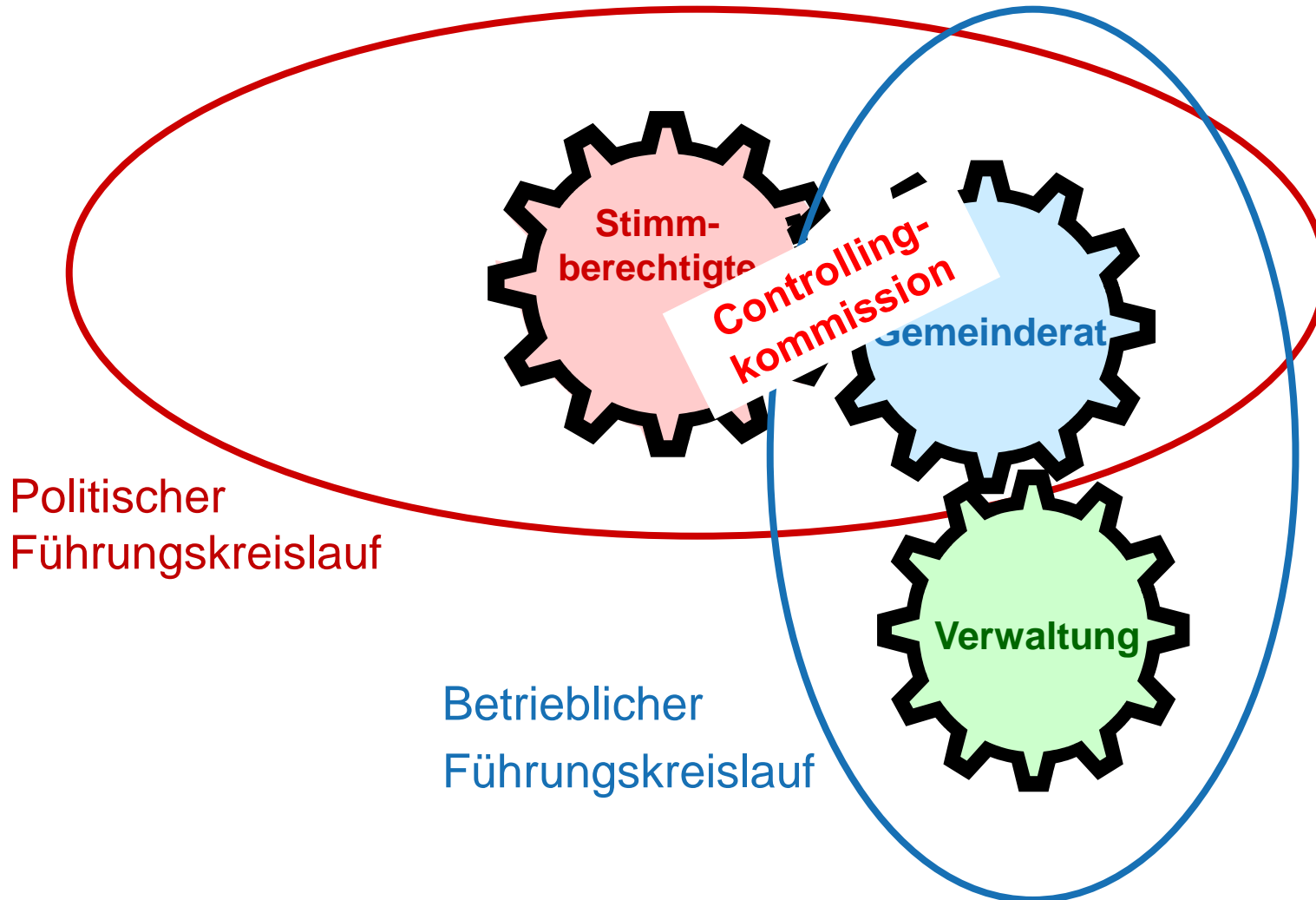
¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung. Er legt im Rahmen der Rechtsordnung die Organisation und das Controlling-System der Gemeinde fest.

→ Regelungen in Gemeindeordnung und Organisationsverordnung beachten!

Haftung als Gemeinderat?

- Haftungsgesetz (HG) des Kantons Luzern, SRL 23
- Angestellter (auch Gemeinderat) für den Schaden, den er widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat
- Gemeinde kann Rückgriff auf Angestellter (auch Gemeinderat) nehmen.
- Gemeinderat hat die gleichen «Haftungsregeln» wie Angestellter
- Gemeinderat hat durch seine vielfältigen Aufgaben ein höheres Risiko als ein Angestellter
- Viele Gemeinden haben zusätzlich eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen, insbesondere zur Minimierung der persönlichen Haftung

Politische und betriebliche Führung: Einordnung Controllingkommission



§ 18 FHGG strategisches vs. operatives Controlling

- ¹ Die Gemeinden unterscheiden ein strategisches und ein operatives Controlling.
- ² **Das strategische Controlling umfasst Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf.**
- ³ Die Stimmberechtigten und das Gemeindeparlament beteiligen sich am strategischen Controlling im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss dem Gemeindegesetz.

§ 19 FHGG Aufgaben strategisches Controlling-Organ

¹ Das **strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor**, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

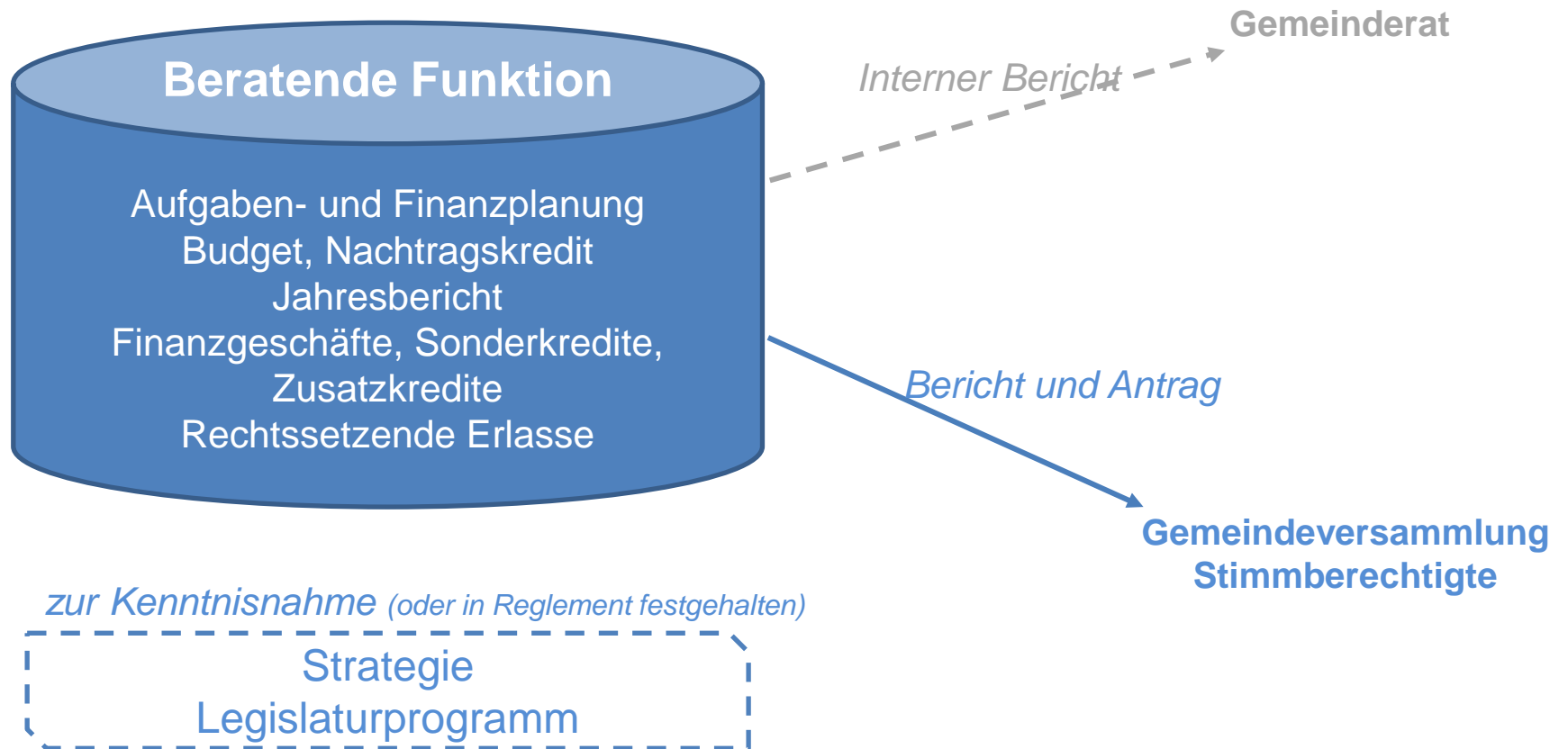
² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments **Bericht** über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Es gibt eine **Empfehlung** zur Beschlussfassung ab.

³ Der Gemeinderat stellt dem strategischen Controlling-Organ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.

⁴ Die Gemeindeordnung kann die Vorbereitung von Geschäften nach Absatz 1e einer anderen Kommission übertragen. Diese übernimmt für jene Geschäfte die Rechte und Pflichten des strategischen Controlling-Organ.

Controllingkommission

Aufgaben



Controllingkommission

Jahresplan

Aktivitäten	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gemeindestrategie³												
Festlegung / Überarbeitung der langfristigen Ziele												
Legislaturprogramm⁴												
Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen												
Aufgaben- und Finanzplan												
Vornahme der Lagebeurteilung je Aufgabenbereich												
Planung der Aufgaben & Finanzen inkl. Kennzahlen												
Beratungen & Verabschiedung durch Gemeinderat												
Beratung & Bericht strategisches Controlling-Organ												
Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte												
Budget⁵												
Erstellung politischer Leistungsauftrag mit Globalbudget je Aufgabenbereich												
Beratung & Verabschiedung Budgetentwurf durch Gemeinderat												
Beratung & Bericht Budgetentwurf durch strategisches Controlling-Organ												
Beschluss Budget & Steuerfuss durch Stimmberechtigte ⁶												
Jahresbericht												
Erstellung Jahresbericht inkl. Jahresrechnung												
Beratung & Genehmigung durch Gemeinderat												
Beratung & Bericht strategisches Controlling-Organ												
Genehmigung Jahresbericht durch Stimmberechtigte												

Wichtig

- Terminplanung Mitglieder / GR und Verwaltung
- Personalplanung innerhalb der CK
- Planung Schwerpunkte / Themen

Controllingkommission

Rechte

- Informationsrechte: notwendige Information für Wahrnehmung der Aufgaben
- Der Gemeinderat entscheidet über die zur Verfügung stehenden Informationen
- Gemeinde kann weitere Regelungen zur Akteneinsicht und zur Auskunftspflicht in einem rechtssetzenden Erlassen regeln.

Controllingkommission

Aufgaben

- Begleitung des politischen Führungskreislaufes zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten
- Beurteilung von bestimmten Führungsinstrumenten, teilweise beratende Funktion (FHGG § 19)
- Die beratende Funktion des strategischen Controlling-Organs umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen. Von einer solchen ist abzusehen.
- Einreichung der Berichte direkt an Finanzaufsicht
- Kollegialitätsprinzip
- Amtsgeheimnis
- Archivierung der Unterlagen

Controllingkommission

Beispiel Checkliste

2. → Erstellung von Leistungsaufträgen ¶

¶

2.1. → Prüfungsziel	
¶	Die politischen Leistungsaufträge sind zweckmässig, die Inhalte der Leistungsaufträge sind vollständig und transparent. Die Präsentation des Leistungsauftrages ist adressatengerecht. ¶ Diese Checkliste betrifft ausschliesslich die Erstellung politischer Leistungsaufträge, welche durch die Legislative (Stimmberechtigte / Parlament) genehmigt werden. Betriebliche Leistungsaufträge werden zwischen Verwaltungseinheiten und dem Gemeinderat bzw. der Bildungskommission vereinbart. ¶
2.2. → Prüfungsgrundlagen	
¶	→ Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) § 11 ¶ → Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) § 5 ¶ → Gemeindeordnung, Organisationsverordnung ¶ → Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden ¶

Checkliste auf www.lu.ch

- Prüfung Aufgaben- und Finanzplan inkl. Budget und Steuerfuss
- Rechtssetzende Erlasse
- Finanzgeschäfte
- Jahresbericht politische Teil
- Erläuterungsbericht (Beispiel)
- Musterberichte

+

¶

Prüfungshandlungen	Bemerkungen	Beurteilung	Referenz
¶	¶		
2.3. → Prüfungshandlungen			
2.3.1. ¶	Sind für alle Aufgabenbereiche verbindliche Leistungsaufträge vorhanden? ¶	¶	¶
2.3.2. ¶	Hat der Gemeinderat die Leistungsaufträge genehmigt? ¶	¶	¶
2.3.3. ¶	Enthalten die Leistungsaufträge die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sowie gemeindespezifische Leistungen aus der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm? ¶	¶	¶

Controllingkommission

Bericht und Empfehlung über Genehmigung

- AFP und Budgetentwurf
- Nachtragskredit
- Jahresbericht
- Finanzgeschäfte
 - Sonderkredit (CK nur bei Antrag, nicht bei Abrechnung)
 - Zusatzkredit (CK nur bei Antrag, nicht bei Abrechnung)
 - ...
- Rechtssetzende Erlasse (z.B. Fondsreglemente, Entschädigungsreglement, Gemeindeordnung usw.)
- (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Planungsbericht, nur falls in Gemeindeordnung explizit vorgesehen)

Zusammenarbeit

Controllingkommission mit Gemeinderat

Konfliktpotenzial

- Terminplanung (Feuerwehrrübungen usw.)
- Mangelhafte Kommunikation von Geschäften mit finanzieller Auswirkung
- Fehlende Informationen und Unterlagen
- Aufgabe der Kommission gem. Gemeindegesetz / Gemeindeordnung
- Unterschiedliches Fachwissen (Seite Kommission und Gemeinderat)
- Politische Grabenkämpfe

Zusammenarbeit Controllingkommission mit Gemeinderat

Tipps

- Frühzeitige und saubere Terminplanung
- Kommission bei kurzfristigen Änderungen informieren
- Kommission als Partner betrachten
- Chance nützen und aussenstehende Drittmeinung einholen

Controllingkommission

Muster-Berichte Controlling-Kommission

Controlling-Kommission

> [Jahresablauf](#) [xls](#) (zu Kap. 2.5, Stand 12.09.2018)

Checklisten:

- > [Aufgaben- und Finanzplan inkl. Budget](#) [doc](#) (Stand 17.07.2018)
- > [Jahresbericht \(politischer Teil\)](#) [doc](#) (Stand 17.07.2018)
- > [Finanzgeschäft](#) [doc](#) (Stand 17.07.2018)
- > [Rechtsetzende Erlasse](#) [doc](#) (Stand 17.07.2018)

IKS / RM (Hilfsmittel zu Risikokatalog, internes Umfeld, usw. siehe unter Buchstabe I)

Musterberichte, extern:

- > [Aufgaben- und Finanzplan inkl. Budget](#) [doc](#) (zu Kap. 2.5, Stand 01.06.2019)
- > [Jahresbericht \(politischer Teil\)](#) [doc](#) (zu Kap. 2.5, Stand 14.08.2018)
- > [Finanzgeschäfte](#) [doc](#) (zu Kap. 2.5, Stand 14.08.2018)
- > [rechtssetzenden Erlass](#) [doc](#) (zu Kap. 2.5, Stand, 14.08.2018)

Erläuterungsberichte, intern:

- > [Aufgaben- und Finanzplan inkl. Budget und Steuerfuss](#) [doc](#) (Stand 24.07.2018)

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt/downloads

Controllingkommission

Muster-Berichte Rechnungskommission

R

Rechnungsprüfungsorgan

> [Jahresablauf](#) [\[XLS\]](#) (Stand 10.08.2018)

Checklisten:

- > [Mehrjahresprüfplanung](#) [\[XLS\]](#) (Stand 09.08.2018)
- > [Neubewertung Bilanz per 1.1.2019](#) [\[DOC\]](#) (Stand 03.09.2018)
- > [Wesentlichkeit, Festlegung](#) [\[XLS\]](#) (Stand 16.07.2018)
- > [Prüfung Jahresrechnung](#) [\[DOC\]](#) (Stand 06.09.2018)
- > [KORE Heime](#) [\[DOC\]](#) (Stand 16.07.2018)
- > [Schwerpunktprüfung Jahresrechnung \(IKS/RM\)](#) [\[DOC\]](#) (Stand 18.04.2019)

IKS / RM (Hilfsmittel zu Risikokatalog, internes Umfeld, usw. siehe unter Buchstabe I)

Musterprüfberichte:

Jahresrechnung (Jahresbericht):

- > [uneingeschränktes Prüfungsurteil](#) [\[DOC\]](#) (Stand 17.07.2018)
- > [eingeschränktes Prüfungsurteil](#) [\[DOC\]](#) (Stand 17.07.2018)
- > [verneinendes Prüfungsurteil](#) [\[DOC\]](#) (Stand 17.07.2018)
- > [Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils](#) [\[DOC\]](#) (Stand 17.07.2018)
- > [Bilanzanpassung](#) [\[DOC\]](#) (Stand 14.06.2018)
- > [Sonderkreditabrechnungen](#) [\[DOC\]](#) (Stand 16.07.2018)
- > [KORE Heime](#) [\[DOC\]](#) (Stand 16.07.2018)

Erläuterungsberichte, intern:

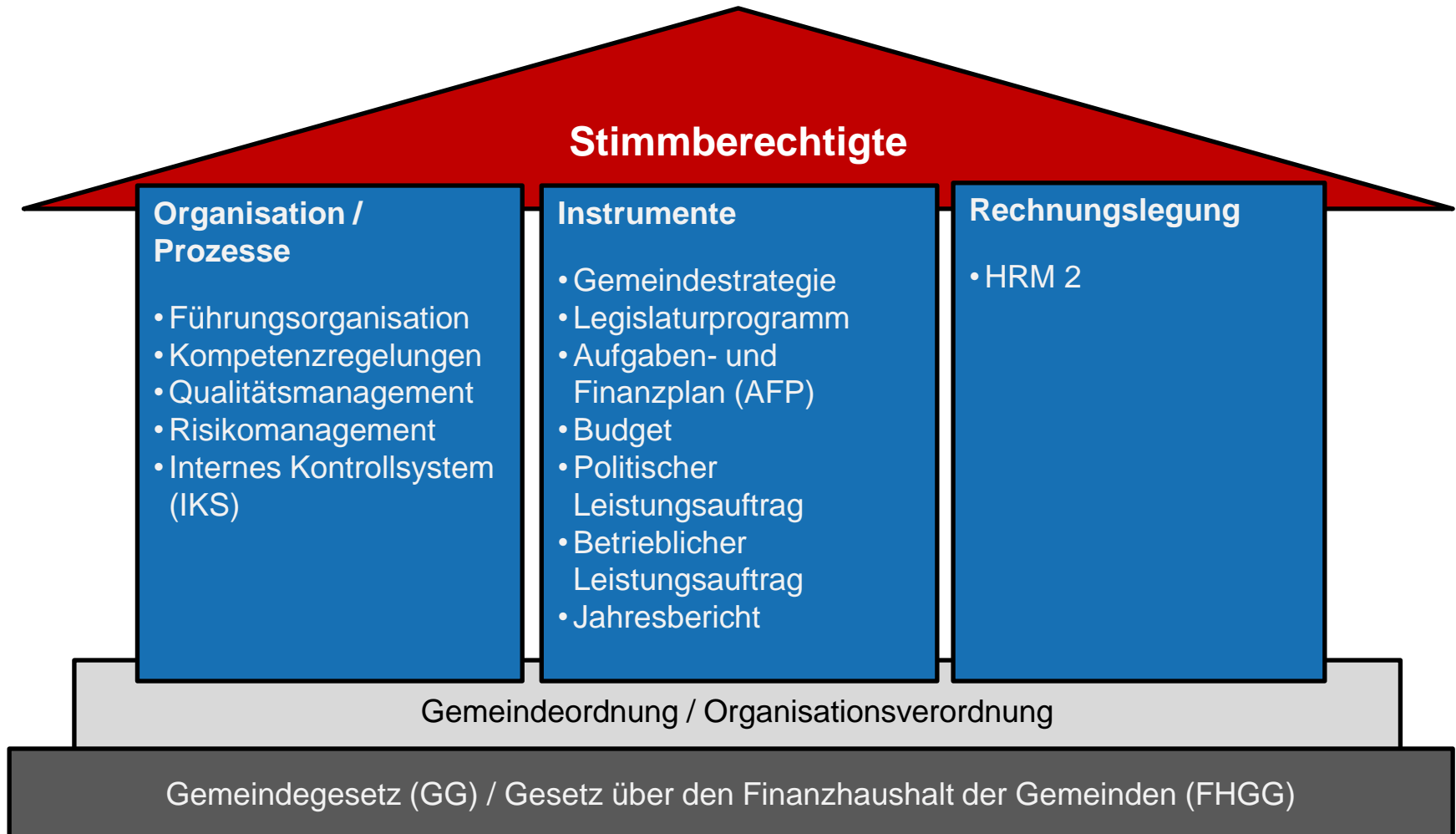
- > [Jahresrechnung \(Jahresbericht\)](#) [\[DOC\]](#) (Stand 17.07.2018)

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt/downloads

Controllingkommission – Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

- Prüfung der Jahresrechnung durch externe Revisionsstelle
- Abrechnung Sonder- und Zusatzkredit durch externe Revisionsstelle
- Keine Notwendigkeit von allgemeinen Belegprüfungen durch Controllingkommission, Aufgabe der externen Revisionsstelle

Das „Gemeindehaus“ aus Führungssicht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

